Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Walther Drube

Referendar.

Breslau 1929.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Rosenstock-Hüssy.

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Abkürzungen.

G. = Geheimnis.
Betr.G. = Betriebsgeheimnis.
Gesch.G. = Geschäftsgeheimnis.

D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
Goltd.A. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.G.St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

I.

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Naturerzeugnissen pflegen zahlreiche Maßnahmen und Verfahren angewandt zu werden, die ihre Entstehung einem bestimmten Aufwand geistiger Tätigkeit verdanken. Auf diese Weise wird dem betreffenden Hersteller manchmal in hohem Maße die Fabrikation erleichtert und so von ihm vor seinen Konkurrenten ein erheblicher Vorsprung gewonnen.

Neben der auf die Produktion und Verarbeitung von Gütern gerichteten geistigen Tätigkeit ist aber für die Begründung und Förderung jedes Unternehmens eine geistige Arbeit des Leiters erforderlich, die in ihrer Bedeutung gleichfalls nicht unterschätzt werden darf. Es ist hiermit die rein kaufmännische Tätigkeit gemeint, die sich namentlich nach der Richtung des Güterumsatzes bewegt. Das Aufsuchen und Ausnutzen von Bezugs- und Absatzquellen, ebenso wie das Finden möglichst günstiger Transportwege, die Beschaffung der für den einzelnen Betrieb erforderlichen menschlichen Hilfskräfte erfordern einen nicht unerheblichen Aufwand geistiger Arbeit.

Alle die Ergebnisse dieser Arten geistiger Tätigkeit, die auf sie bezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen, die man allgemein als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu bezeichnen pflegt, sind für den einzelnen Unternehmer von großer Wichtigkeit; ergibt sich doch aus ihnen erst häufig die Möglichkeit, das Unternehmen gewinnbringend zu gestalten. Der Unternehmer hat daher ein großes Interesse, daß seine Kenntnisse und Erfahrungen der oben geschilderten Art, die ein in der Regel nicht leicht gewonnenes Ergebnis geistiger Arbeit darstellen, den Schutz des Gesetzes genießen und so vor allem nicht durch Maßnahmen von dritter Seite gestört und beeinträchtigt werden, wenn dies in einer Weise geschieht, die sich mit dem Gebot von Treu und Glauben nicht in Einklang bringen läßt.

So hat auch in der Tat der Schutz des Gesch.G. und Betr.G. in einer Reihe von Bestimmungen in der deutschen Gesetzgebung Eingang gefunden.

Wie alles im Leben befindet sich auch das Recht in ewigem Flusse; der Gesetzgeber muß, wenn sich irgendwo neu ein Lebensverhältnis oder ein Zustand gebildet hat, diesen schützen, wenn ein solcher Schutz erforderlich ist. Um für die Gegenwart herauszufühlen, wo das werdende Recht ein Gesetz verlangt, bedarf es einer doppelten Voraussetzung seitens der Gesetzgebung und Wissenschaft. Einmal müssen beide mit dem Leben engste Fühlung behalten, um dessen Stimme zu hören, sodann müssen sie die Forderungen des Lebens streng prüfen, ob sich etwa in diesen einseitiger Egoismus, einseitiges Parteiinteresse oder sonst dem Recht feindliche Mächte zur Geltung zu bringen suchen.

Dieselben Gründe jedoch, die zur Schaffung eines neuen Gesetzes zu führen haben, können auch die völlige Beseitigung oder Änderung bestehender Gesetze rechtfertigen. Ist doch schließlich auch die Beseitigung oder Abänderung bestehender Gesetze nichts anderes als Schaffung neuen Rechtes. Aufgabe der folgenden Abhandlung soll es sein, zu untersuchen, ob all die Gründe, die seinerzeit zur Schaffung der Gesetzesbestimmungen, die den Schutz des Gesch.- und Betr.G. zum Inhalt haben, auch heute noch zu Recht bestehen. Es wird u. a. zu prüfen sein, ob ein Wandel in den Lebensverhältnissen, in der Rechtsanschauung, eine Beseitigung oder Abänderung wünschenswert erscheinen lassen, mit anderen Worten, ob die Bestimmungen zum Schutze des Gesch.- und Betr.G. in die Struktur unseres modernen Rechts sich zwanglos einfügen.

Bei der nun folgenden Untersuchung wird in der Weise vorgegangen werden, daß zunächst einmal der Schutz des Gesch. und Betr.G., wie er sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat, dargestellt wird. Es wird dann weiter untersucht werden, auf welchen anderen Gebieten das G. den Schutz des Gesetzgebers gefunden hat, daran wird sich eine Darstellung des Begriffes „Geheimnis", wie speziell der Begriffe „Gesch.G. und Betr.G." anschließen. Nach einer Untersuchung über die Rechtsnatur des Gesch.- und Betr.G. im geltenden Recht wird eine kurze Betrachtung der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen erfolgen.

Nach dieser gesamten Darstellung wird dann an die Untersuchung der Frage herangetreten werden können, welche Schutzwürdigkeit dem Gesch.- und Betr.G. heute zukommt. Es wird unter Berücksichtigung und Abwägung aller Gesichtspunkte, die hier von Bedeutung sind, zu der Frage Stellung genommen werden können, ob und in welchem Maße das Gesch.- und Betr.G. heute den Schutz des Gesetzes beanspruchen darf.

II.

Bei dem Stande der heutigen Kultur kann man es als eine allgemeine Regel bezeichnen, daß ein neuer Rechtssatz, ein neues Rechtsinstitut nicht unvermittelt auftaucht, sondern vielmehr an frühere Rechtsbildung anknüpft.

Dem älteren deutschen Recht waren Bestimmungen fremd, die den Verrat des gewerblichen G. verboten. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts lassen sich die Anfänge derartiger Schutzbestimmungen nachweisen. In Jahre 1698 wurde in Nassauen eine Verordnung erlassen, die es bei Todesstrafe verbot, die Hüttenwerk- und Hammerschmiedekunst außer Landes zu treiben oder Fremden zu lehren; eine andere nassauische Verordnung vom 27. Februar 1807 schreibt vor, daß die Lehrlinge des Stahlschmiedehandwerks eidlich angeloben sollen, das Handwerk weder auswärts zu treiben, noch Rat und Tat dazu zu erteilen. In verschiedenen kurfürstlich-sächsischen Verordnungen, deren Erlaß etwa in den gleichen Zeitraum fällt, wurde der Verrat von Spitzenmustern durch die Klöppelleute und Klöppelmägde unter Strafe gestellt.[1])

An dieser Stelle sind ferner zu erwähnen:

Das Publikandum des kgl. Gewerbedirektoriums zu Berlin vom 4. Dezember 1805 und die Verordnungen des Generalgouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein „wider die Anreizung diesseitiger Fabrikarbeiter zum Auswandern, die Exportation von Maschinen und die Offenbarung der Fabrikgeheimnisse an Auswärtige" vom 20. September 1814.

Diese Verordnungen stellen wohl die ältesten gesetzlichen Vorschriften dar, die dem Schutze des gewerblichen G. dienen; aus ihrer ganzen Fassung ersieht man deutlich, daß sie nicht dazu bestimmt waren, die einem Unternehmen eigentümlichen G. zu schützen, vielmehr im Interesse der Zünfte die Kunst des Handwerks auf bestimmte Kreise, nämlich die der Zunftgenossen, beschränken sollten. Hervorragend beteiligt an der Schaffung dieser Verordnungen waren sicherlich auch die volkswirtschaftlichen Anschauungen der damaligen Zeit, des Merkantilismus, die der gewerblichen inländischen Produktion einen Schutz gegenüber dem Ausland schaffen wollten.

Im Jahre 1813 trat das bayrische Strafgesetzbuch in Kraft, dessen Artikel 397 lautete: „Auf welche Art das Eigentum an Geisteswerken unter den besonderen Schutz gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen

1) Vgl. Paul Schmid in der Zeitschrift für gew. Rechtsschutz 1893 S. 143/144.

Gesetzbuch enthalten. Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zuschulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurteilen."

Feuerbach[2]) schreibt in seinen Anmerkungen zu Artikel 397 (Buch III, 1. Titel, Kap. III, S. 261 ff.): „Der Staat muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigentum, jedes Kapital und jede Rente schützen. Das Eigentum an Geisteswerken ist also nicht weiter ein Gegenstand der äußeren Gesetzgebung, als die Geistesprodukte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Dieses gilt für alle Geistesprodukte im ganzen Umfange des menschlichen Wissens und Erfindungen ohne Unterschied."

Man wird nicht fehlgehen, wenn man unter die von Feuerbach genannten Geistesprodukte auch das gewerbliche G. subsummiert. Feuerbach fährt in seinen Ausführungen weiter fort: „Und so weit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterläuft, konnte und mußte eine Beeinträchtigung der Rechte an den Geistesprodukten in dem Strafgesetzbuche vindiziert werden. . . . Auf diese Weise wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche sich weitläufig über diesen Gegenstand verbreitet hatten, auf die einfachsten Grundsätze zurückgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält."

Man wird Feuerbach zu dem von ihm festgestellten Ergebnis beistimmen müssen, andererseits ist bei dieser „Rationalisierung" des Gesetzes der strafrechtliche Schutz der Geistesprodukte, also auch des gewerblichen G., etwas sehr gering ausgefallen. Wichtig ist jedoch die Feststellung, daß immerhin dem einzelnen Unternehmer durch den Artikel 397 ein gewisser strafrechtlicher und zivilrechtlicher Schutz seiner gewerblichen G. zugebilligt wurde. Erst im vierten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts tritt in den strafrechtlichen Kodifikationen der deutschen Einzelstaaten der Begriff des gewerblichen G. etwas deutlicher hervor. So lautete der Artikel 370 des württembergischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1839: „Gleiche Strafe (Anm.: wie in Artikel 369) treffen auf Klage des Beschädigten die in Fabriken oder Handelshäusern angestellten Gehilfen, welchen in bezug auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung G. anvertraut werden, wenn sie ein solches G. unbefugterweise anderen mitteilen." In Braunschweig galt seit dem 10. Juli 1840 der § 237 des braunschweigischen St.G.B., der mit dem Artikel 370 des württembergischen St.G.B. fast gleichlautend war. In den folgenden Jahren ergingen dann in anderen deutschen Einzelstaaten ähnliche Gesetzesbestimmungen in rascher Folge. Eine sehr beachtliche Erweiterung des unter die Straf-

---

2) Feuerbach: Anmerkungen zu dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813.

drohung gestellten Personenkreises — auch alle Beamten fielen darunter — und des übrigen objektiven Tatbestandes brachte der Artikel 323 des seit dem 3. Mai 1841 in Sachsen-Altenburg geltenden St.G.B. Artikel 323 lautete: „Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, anderen mitteilen, sind ebenso wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mitteilungen verleiten, mit Gefängnisstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen."

In Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, in den beiden schwarzburgischen und in den beiden reußischen Fürstentümern galt der § 320 des sogenannten thüringischen St.G.B., welches zu unitaristischen Zwecken geschaffen wurde und in den meisten thüringischen Staaten in den fünfziger Jahren eingeführt worden ist. Dieser Artikel 320 hatte im wesentlichen den Artikel 323 zum Vorbild genommen.

Von strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen anderer deutscher Einzelstaaten sind noch zu erwähnen: § 544 des badischen St.G.B. vom 15. Februar 1851, Artikel 338 des bayrischen St.G.B. vom 10. November 1861, Artikel 172 des sächsischen St.G.B. vom 1. Oktober 1868 und Artikel 200 des St.G.B. der freien Stadt Hamburg vom 30. April 1869.[3])

Die Stellung des Gesetzgebers hinsichtlich des Maßes des zu gewährenden Schutzes war in den einzelnen Staaten durchaus verschieden. Auch war sich der Gesetzgeber nicht darüber klar, welche Stellung er den neuen Bestimmungen in dem Rechtssystem geben sollte. So findet man am häufigsten das gewerbliche G. in demselben Abschnitt mit dem Brief-G. behandelt, manchmal sogar in demselben Paragraphen. Hinsichtlich der Täterschaft sind verschiedene Tatbestände geschaffen worden, so konnte in Hannover und Thüringen jedermann bestraft werden, während in anderen Partikularstaaten nur die „angestellten Gehilfen" oder „Staatsdiener" unter die Strafbestimmungen fielen. Auch der Gegenstand des Schutzes war keineswegs einheitlich, so wurde z. B. in Baden nur die Offenbarung des Fabrik-G. mit Strafe bedroht. Auch bei dem subjektiven Tatbestand finden sich verschiedene Regelungen. So wird unterschieden, ob der Täter die Absicht hatte, zu schaden oder sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen; dieses Merkmal wird auch, z. B. in Thüringen, als

3) Vgl. Damme a.a.O. S. 96 ff., Schmid a.a.O. S. 41.

qualifizierendes Moment verwendet. In den meisten Bestimmungen wird jedoch keine spezifische Deliktsabsicht verlangt, es finden dort vielmehr die allgemeinen Grundsätze der Schuldlehre Anwendung.

In Preußen bestanden derartige Vorschriften nicht. Das preußische St.G.B. vom 14. April 1851 sprach in seinem Artikel 151 lediglich von Privat-G. und stellte deren unbefugte Offenbarung unter Strafe. Es kann nicht angenommen werden, daß unter den Begriff Privat-G. auch das gewerbliche G. fiel angesichts der Tatsache, daß bei der Schaffung des Gesetzes schon sehr viel Sonderbestimmungen in den St.G.B. anderer deutscher Einzelstaaten vorhanden waren; hätte der preußische Gesetzgeber von 1851 das gewerbliche G. schützen wollen, so hätte er nach dem ihm gegebenen Vorbild eine besondere Bestimmung getroffen oder das gewerbliche G. ausdrücklich erwähnt.

Mit dem 1. Januar 1872 trat das deutsche Reichsstrafgesetzbuch in Kraft und beseitigte den Schutz des Unternehmers, den dieser bisher auf dem Gebiete des G.-Schutzes durch die Gesetzgebung einzelner deutscher Länder genossen hatte. (So die herrschende Meinung.)[4] Gemäß § 2 des E.G. zum R.St.G.B. trat nämlich mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Reichs- und Landesrecht außer Kraft, soweit es dieselben Materien betraf, welche Gegenstand für das St.G.B. für das deutsche Reich gewesen sind. Der Verrat von G. ist aber Gegenstand des R.St.G.B., denn dessen 25. Abschnitt trägt die Überschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder G.", die einzige hier in Betracht kommende Bestimmung ist aber die des § 300 St.G.B., die das gewerbliche G. in keiner Weise umfaßt. Zweifelhaft konnte nur sein, ob der 25. Abschnitt des R.St.G.B. die Materie des G.-Verrat erschöpfend behandeln wollte. Die herrschende Meinung hat sich jedoch mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß für Landesrecht gemäß § 2 des E.G. zum R.St.G.B. auf dem Gebiete des G.-Schutzes keinerlei Raum sei.

Es muß auffallen, daß das R.St.G.B. keine Bestimmung für den Schutz des gewerblichen G. getroffen hat, nachdem vorher in zahlreichen deutschen Einzelstaaten derartige Bestimmungen bestanden haben. Rubo,[5]) einer der Mitarbeiter am R.St.G.B., hat auf dem 19. deutschen Juristentag eine Erklärung dafür abgegeben. Das Fehlen der Bestimmung erkläre sich einmal daraus, weil das zum preußischen St.G.B. Motivierte (von 1851) nicht einer nochmaligen Motivierung unterworfen wurde, da bei der Aufstellung des ersten Entwurfes die Ansicht bestanden habe, daß

4) Olshausen, von Liszt, Oppenhof, Damme, Schmid.
5) Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Band III S. 251.

der Verrat von Fabrik-G. nicht strafbar sei, weil ferner „weder seitens der Kommission des Reichstages noch im Plenum des Reichstages ein Antrag gestellt oder angeregt worden sei". Mit anderen Worten: Es bestand damals in keinem der beteiligten Kreise ein Bedürfnis oder Interesse für derartige Schutzbestimmungen. Ein Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands in der damaligen Zeit läßt dies sofort erkennen. Der gewonnene Krieg von 1871 und der damit verbundene gewaltige Aufschwung der deutschen Wirtschaft bot für den einzelnen ungeahnte Verdienstmöglichkeiten auf allen Gebieten der Wirtschaft und ließ daher den Wettbewerb nicht fühlbar in Erscheinung treten.

Erst im Jahre 1884 und in den darauffolgenden Jahren wurde mit dem Erlaß verschiedener Versicherungsgesetze reichsrechtlich zum ersten Male das gewerbliche G. unter einen gewissen strafrechtlichen Schutz gestellt; so wurde den Mitgliedern der Genossenschaftsverbände und deren Beauftragten hinsichtlich der ihnen kraft ihres Amtes oder ihres Auftrages zur Kenntnis gelangten Gesch.- und Betr.G. eine Schweigepflicht auferlegt, deren Übertretung mit Strafe bedroht war. (Vgl. §§ 107, 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§ 127, 128 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886, § 124 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.)

Im Jahre 1883 war Ortloff[6]) in einem längeren Aufsatz mit der Forderung hervorgetreten, durch Reichsgesetz den Verrat von Fabrikgeheimnissen unter Strafe zu stellen; durch eine Reihe von Beispielen suchte er darzulegen, daß die Schaffung der von ihm geforderten Gesetzesbestimmung eine unbedingte Notwendigkeit sei. Er forderte gleichzeitig die interessierten Kreise auf, sich an die Regierung zwecks Einbringung einer Gesetzesvorlage zu wenden. Der Ruf Ortloffs nach dem von ihm geforderten Gesetze fand lauten Widerhall. Gutachten von Handelskammern, Unternehmerverbänden beschäftigten sich eingehend mit der Frage des gewerblichen G.-Schutzes, der 19. deutsche Juristentag faßte 1886 einen Beschluß, indem er der Regierung eine Ergänzung des R.St.G.B. in dem Sinne empfahl, daß der Verrat von Geschäfts- und Fabrik-G. unter dem Gesichtspunkt der Untreue zu bestrafen sei. Die zur Äußerung angerufenen Vertretungen des deutschen Handels nahmen überraschenderweise einen verschiedenartigen Standpunkt ein. Einige Handelskammern, deren Vorstandsmitglieder als Inhaber großer Fabrik- und Handelsbetriebe zweifellos an dem G.-Schutz interessiert waren, sprachen sich gegen den Erlaß strafrecht-

---

6) a.a.O. S. 601 ff.

licher Bestimmungen aus.[7]) Von anderer Seite wurde wiederum verlangt, daß nur das Gesch.G. von dem Schutze auszunehmen sei, während der Schutz des Fabrik-G. eifrig befürwortet wurde. Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft gaben in ihrem Bericht dem Zweifel Ausdruck, daß durch ein Strafgesetz allein den Wünschen den Beteiligten abzuhelfen sein würde, empfahlen dagegen eine Ausgestaltung des zivilrechtlichen Schutzes. Der Verein deutscher Ingenieure brachte in seiner Eingabe vom 18. Oktober 1886, die an das Ministerium für Handel und Gewerbe gerichtet war, den fast einstimmig gefaßten Beschluß zum Ausdruck, „daß der Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen über Verrat von Fabrik- und Gesch.G. sich keineswegs genügend rechtfertigen lasse und zu Übelständen führen würde, welche die Gesamtindustrie schädigen könnten".

Nachdem die ursprünglich von Ortloff aufgeworfene Frage auch in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit lange und eingehend diskutiert worden war, wurde im Januar 1895 im Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs veröffentlicht, der in dem § 7 die Bestimmung enthielt:

„Wer Gesch.- und Betr.G., die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an andere mitteilt oder anderweit verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet."

Dieser Entwurf mußte sich in der Öffentlichkeit eine strenge Kritik gefallen lassen und wurde im Dezember 1895, nachdem er im Bundesrat durchberaten war, dem Reichstag in abgeänderter Form vorgelegt. Nach sehr langen, z. T. äußerst heftig geführten Erörterungen im Ausschuß und im Plenum konnte am 1. Juli 1896 das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb in Kraft treten, dessen § 9 zwar den § 7 des Entwurfes in wichtigen Punkten abänderte und wesentlich milderte, immerhin jedoch den darin zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken beibehielt.

§ 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1896 lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder

---

7) Vgl. die Nachweisungen bei Schmid a.a.O. S. 57.

sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

Im Jahre 1909 wurde das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb in verschiedenen Punkten geändert, der § 9 erschien in dem jetzt geltenden Gesetz als § 17, außer der Höhe des Strafmaßes unterscheidet er sich jedoch nicht von dem § 9 des Gesetzes von 1896.

In der vorhergehenden Darstellung ist eine Übersicht über die geschichtliche Entwickelung des Schutzes des gewerblichen G. auf dem Gebiete des Strafrechts gegeben worden, wie er in Deutschland bis zur Schaffung der jetzt geltenden Gesetze sich gestaltet hatte. Es bleibt nun noch ein Überblick für die anderen Rechtsgebiete zu geben.

Auf dem Gebiete des Zivilrechts findet sich bis zum Erlaß des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb vom 1. Juli 1896 keine Sonderbestimmung, die einen Anspruch auf Schadensersatz dem Unternehmer wegen Verletzung gewerblicher G. zugebilligt hätte. Dies erklärt sich vornehmlich aus dem Standpunkt der romanistischen Theorie, daß keine Rechtsverletzung da sein könne, wo kein Recht anerkannt werde; es war nämlich weder ein Recht auf den Gewerbebetrieb, wie beisipelsweise im französischen Recht, noch etwa ein Recht an dem gewerbl. G. anerkannt. Schließlich war wohl auch die Erwägung maßgebend, daß die Schwierigkeiten zu groß seien, den Umfang des Schadens, der durch Offenbarung von gewerbl. G. entstand, zu substantiieren. Nur wenige Ausnahmevorschriften sind vorhanden, die wenigstens einen Ansatz zum Schutz des gewerbl. G. erkennen lassen. So gestattete die preußische allgemeine Gerichtsordnung von 1794 Teil I, Tit. 10, § 180 Nr. 5 im Zivilprozeß dem Zeugen die Verweigerung der Aussage, wenn die Entdeckung eines G. von ihm gefordert wurde, durch dessen Bekanntwerden der Zeuge in seiner „Kunst oder seinem Gewerbe einen Schaden leiden dürfte". Man könnte ferner die Vorschrift des alten Handelsgesetzbuches anführen, die in dem Artikel 69 Nr. 5 den amtlich bestellten Handelsmäkler zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Ab-

schlüsse verpflichtete, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten war. Nach § 349 der alten Z.P.O. konnte das Zeugnis verweigert werden über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbe-G. zu offenbaren, wobei es nicht darauf ankam, ob es sich um ein eigenes G. handelte oder um ein solches des Arbeitgebers. Für Sachverständige fanden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn man die Entwickelung des Schutzes des gewerbl. G. übersieht, wie sie im Laufe der Zeit sich in der Gesetzgebung Deutschlands gestaltet hat, so ist es auf den ersten Blick einigermaßen auffallend, daß dieser Schutz noch nicht sehr lange besteht. Man kann sagen, daß er vielleicht seit einem Jahrhundert vorhanden ist, doch was bedeutet ein solcher Zeitraum in der Rechtsgeschichte? Wie ist dieser Zustand zu erklären?

Im Altertum und im Mittelalter konnte das Gewerbe eines derartigen Schutzes ohne weiteres entbehren. Bei den geringen Arten gewerbl. Arbeit, der verhältnismäßigen Einfachheit des Herstellungsprozesses, der Arbeitsteilung nur in sehr geringem Maße kannte, war ein gewerbl. G. nur in den seltensten Fällen vorhanden und hier hatte es dessen Inhaber nicht schwer, es für sich und seinen Betrieb zu bewahren. Dieser Zustand änderte sich bis zum Ende des Mittelalters nicht wesentlich. Das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer war auch damals derart, daß kein Geselle oder Lehrling es wagen konnte, einen G.-Verrat zu begehen, wollte er sich in seinem Beruf sein Fortkommen nicht unmöglich machen. Die strenge Disziplin der Zünfte und die allgemeinen Beschränkungen der Freizügigkeit und der gewerbl. Freiheit durch die Gesetzgebung ließen einen Verrat nicht verlockend erscheinen. Für die Mitbewerber wiederum bestand kein Anreiz, sich in den Besitz eines G. zu setzen, da ihnen ja ihr bestimmter Kundenkreis als Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse vorbehalten und garantiert war. Es ist das Zeitalter der Handwerker, wie es Richard Wagner in seinen „Meistersingern von Nürnberg" in anschaulicher Weise geschildert hat.

Die ersten Bestimmungen, die zum Schutze des gewerblichen G. geschaffen wurden, waren zunächst auch nicht Schutzvorschriften gegen inländische Mitbewerber, sondern gegen die Konkurrenz des Auslandes. Immerhin ist aus ihnen zu ersehen, daß die Industrie bereits so entwickelt war, daß es G. gab, deren Kenntnis für andere wertvoll war.

Mit dem allmählichen Verfall der Zünfte, der sich damit immer mehr entwickelnden G.-Freiheit, mit dem Beginn der Industrialisierung der deutschen Einzelstaaten war ein grundlegender Wandel in den oben geschilderten Verhältnissen einge-

treten. Schon sehen wir auch den Gesetzgeber bei dem Bemühen, das gewerbl. G. des Unternehmers gegenüber dem anderen zu schützen. Auf diese Weise sind die S. 9—11 erwähnten Vorschriften der Partikularrechte entstanden. Merkwürdig erscheint es zunächst, daß in dem R.St.G.B. keine derartigen Schutzbestimmungen aufgenommen wurden; es ist versucht worden (S. 13), die Gründe dafür aufzuzeigen. Die nun immer schneller fortschreitende Industrialisierung und der allmählich immer schärfer werdende Konkurrenzkampf in der Folgezeit ließen jedoch den Ruf nach Schutzbestimmungen für das gewerbl. G. immer lauter werden. Die Arbeitsteilung wurde immer großzügiger durchgeführt, die Wissenschaft erfand immer neue technische Hilfsmittel; damit wurden immer größere Anforderungen an die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter und Angestellten gestellt.[8]) Die Kontrolle des Arbeitgebers war sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich, da der Arbeitsprozeß kurz und vorübergehend beschäftigten Arbeitern und Angestellten überlassen werden mußte.

Auch im Handel hatten sich nunmehr G. gebildet, deren Besitz für den einzelnen wertvoll erschien. Da es kein Recht auf die Kundschaft gab, das Aufsuchen der Bezugs- und Absatzquellen dem Geschick des einzelnen überlassen war, mußte dem Gewerbetreibenden daran gelegen sein, das Ergebnis dieser seiner Tätigkeit geheim zu halten.

Auch das Zeitalter des ungehemmten Liberalismus auf wirtschaftlichem Gebiete, die damit verbundene Gewerbefreiheit, wie sie im § 1 der Gewerbeordnung zum Ausdruck gekommen ist, brachte dem einzelnen eben nicht lediglich Vorteile, sondern auch sehr erhebliche Nachteile. Treffend hat dazu Gierke[9]) bemerkt:

„In ungeahnter Weise hat die freie Konkurrenz ihre zugleich schaffende und zerstörende Kraft enthüllt. Sie weckt schlummernde und spornt erschlaffende Kräfte, sie erhöht die wirtschaftliche Tätigkeit und mehrt den Kulturbesitz. Aber erbarmungslos verschlingt sie ihre eigenen Kinder; in stets wachsender Zahl opfert sie die schwächeren, um wenige Starke auf den Thron zu heben; sie löst die sittlichen Bande und entfesselt die egoistischen Triebe."

So war allmählich eine Reaktion gegen die einst so herbeigesehnten wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten, aber: „Die ich rief, die Geister, werd' ich ach nicht los." In dem immer erbitterter sich gestaltenden Konkurrenzkampfe wurde nunmehr vielfach zu Mitteln gegriffen, die alles andere als ehrlich und anständig waren, Treu und Glauben schien im Wirtschaftsverkehr keine Geltung mehr zu haben. So bemühte man sich denn, den

8) Vgl. Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren II S. 27, 1894.
9) Gierke in Zeitschr. für gew. Rechtsschutz 1895, S. 109.

Wettbewerb auf ein gesundes Maß zurückzuführen und ihm bestimmte Schranken aufzuerlegen. Diesen Bestrebungen verdankt das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltenen Bestimmungen zum Schutze des gewerbl. G. zum großen Teil seine Entstehung.

Es ist in diesem Abschnitt versucht worden, eine Darstellung der Rechtsentwickelung auf dem Gebiete des gewerbl. G.-Schutzes zu geben. Sie zeigt m. E., daß dieser Schutz in dem deutschen Recht seit etwa knapp einem Jahrhundert besteht und seitdem verschiedene Wandlungen und Fortbildungen erfahren hat.

III.

Bei der Betrachtung der Schutzwürdigkeit des gewerbl. G. drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Warum schützt der Gesetzgeber gerade das gewerbl. G., während doch so viele andere G. des gesetzlichen Schutzes entbehren müssen? Warum genießt z. B. das Familien-G. keinerlei Schutz? Wenn jemand verrät, daß der X. mit der Frau Y. die Ehe gebrochen, daß der Sohn des X. ein Examen nicht bestanden hat, so kann die Offenbarung solcher in der Familie in der Regel streng gewahrter Tatsachen unter Umständen große moralische und mittelbar auch große wirtschaftliche Schäden verursachen. Es sei hier auch an die Zeitungsberichterstattung in Strafprozessen, die sexuelle Gebiete berühren, erinnert, um zu zeigen, daß auch die geheimsten Vorgänge im Leben eines Menschen in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden können, ohne daß der Betroffene sich dagegen zu wehren vermag. Eine solche Bloßstellung der Beteiligten, wie sie z. B. im vergangenen Jahre in dem Scheller-Krantz-Prozesse erfolgt ist, verursacht einen nicht wieder gut zu machenden Schaden für die Betroffenen. Es dürfte daher zweckmäßig sein, auf dem Gebiete der Gesetzgebung Umschau zu halten und zunächst festzustellen, inwieweit ein G.-Schutz vorhanden ist. Danach werden die einzelnen Fälle einer genauen Betrachtung zu unterziehen sein. Aus diesen Analogien des G.-Schutzes wird es vielleicht möglich sein, einen allgemeinen Grundsatz dafür abzuleiten, wann der Gesetzgeber das G. für schutzwürdig befindet und wann nach seiner Meinung ein solcher Schutz entbehrt werden kann.

Wenn man das Gebiet der Gesetzgebung Deutschlands überblickt, so sieht man unter den verschiedensten Verhältnissen und Formen, sowohl im privaten wie im öffentlichen Recht, die Geheimhaltung gewisser Tatsachen durch Rechtssätze geschützt. In der Reichsverfassung, im R.St.G.B., in der Z.P.O. und in der St.P.O., sowie in verschiedenen Spezialgesetzen finden sich Rechtssätze verstreut, die den G.-Schutz zum Gegenstande haben. Allein

die Reichsverfassung spricht in Art. 117 von einem Brief-, Post- und Telegraphen-G., in Art. 125 von dem Wahlgeheimnis und stattet deren Schutz mit besonderen verfassungsmäßigen Garantien aus. Man kann also wohl sagen, daß die Materie des G.-Schutzes dem deutschen Recht nichts fremdes ist und daß es somit zunächst nichts außergewöhnliches darstellt, wenn in einem Reichsgesetz von dem Schutz des Gesch.- und Betr.G. die Rede ist.

Ein Gesetz, das lediglich den G.-Verrat zum Gegenstande hat, ist das Gesetz betr. den Verrat militärischer G. vom 7. Juni 1914. Wenn man angesichts dieses Gesetzes die Frage aufwirft, warum gerade das militärische G. den Schutz des Gesetzes genießt, so erkennt auch jeder Nichtjurist sofort die Tendenz des Gesetzgebers: Das öffentliche Interesse fordert, daß die Landesverteidigung so stark wie nur irgend möglich geschaffen und erhalten wird, daß zu diesem Zwecke nichts, was irgendwie im Interesse der Stärke und Schlagkraft geheim gehalten werden soll, in die Öffentlichkeit dringen darf, wenn es geeignet ist, auch nur irgendwie diesen Interessen zu schaden. Man sieht, es ist hier lediglich die salus publica, das öffentliche Interesse, welches den Gesetzgeber zur Schaffung des Gesetzes veranlaßt hat.

Genau das Gleiche läßt sich von dem Rechtssatz behaupten, den das R.St.G.B. in § 92 Z. 1 aufgestellt hat. § 92 R.St.G.B. bedroht denjenigen mit hoher Strafe, der Staats-G. oder . . . . Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekanntmacht. Der in § 92 zum Ausdruck gekommenen Schutz des Staatsgeheimnisses leitet, wie ja schon das Wort „Staatsgeheimnis“ zeigt, seine Daseinsberechtigung aus dem öffentlichen Interesse her.

Art. 125 R.V. bestimmt: „Wahlfreiheit und Wahl-G. sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.“[1]) Die Wahl ist in unserem und in dem modernen Staatswesen überhaupt eines der hervorragendsten Mittel, um den Volkswillen unmittelbar zum Ausdruck und zur Geltung kommen zu lassen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn das Gesetz die erforderlichen Garantien dafür schafft, daß jeder nach seiner Überzeugung wählen kann, ohne befürchten zu müssen, er werde dabei irgend welchen Schaden haben. Dieses Ziel läßt sich nur durch Geheimhalten der Wahl erreichen. Es liegt also im öffentlichen Interesse, das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, da nur dann der wirkliche Wille der Wähler bei der Wahl in Erscheinung treten wird.

---

1) Über die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze siehe die Nachweisungen bei Anschütz a.a.O. S. 333.

Das Gesetz schreibt ferner für einen gewissen Kreis von Personen eine Schweigepflicht vor, welche man ganz allgemein unter dem Begriff Amts-G. zusammenfassen kann. Mit seiner Amtsanstellung hat der Beamte regelmäßig die Pflicht zu übernehmen, dasjenige, was er in seiner amtlichen Eigenschaft erfährt, keinesfalls außeramtlich zu verwenden. In Preußen und dem Reiche ist die Verletzung der Amtsverschwiegenheit allerdings regelmäßig nicht strafrechtlich, sondern nur im Wege des Disziplinarverfahrens zu verfolgen.[2]) Bestimmte Tatbestände unterliegen jedoch der Strafverfolgung, sind also als besonders schwere Vergehen gegen die Pflicht der Amtsverschwiegenheit angesehen worden. Als solche Tatbestände kommen in Betracht § 353 a R.St.G.B., wonach ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes, der widerrechtlich andere ihm anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Weisung oder deren Inhalt mitteilt, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft wird (Arnimparagraph, Bruch des diplomatischen Amts-G.), die §§ 354, 355, die die Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten mit schweren Strafen für den Fall der Verletzung des Amts-G. bedrohen, ferner § 376 der Reichsabgabenordnung, der den Beamten der Finanzverwaltung unter Strafe stellt, der die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die er dienstlich oder bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, anderen Unbefugten mitteilt. Das öffentliche Interesse an solchen Schutzgesetzen wegen Verletzung fremder G. ist offensichtlich; es folgt aus der öffentlich-rechtlichen Stellung des Beamten, den öffentlich-rechtlichen Funktionen, die er ausübt. Mit dieser Stellung und mit diesen Funktionen ist es nicht vereinbar, daß das Tätigkeitsgebiet des Beamten jedermann frei zugänglich ist. Das Vertrauen des Staatsbürgers zu den Organen des Staates und damit zum Staate überhaupt würde erschüttert sein, würden derartige Schutzbestimmungen nicht bestehen.

Nach § 53 St.P.O. und § 383 Z.P.O. können Geistliche ihr Zeugnis in Ansehung desjenigen weigern, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Der Schutz des Beicht-G. — wie man es vielleicht kurz bezeichnen kann — beruht offenbar auf dem Gedanken, daß kein reuiger Sünder durch die Furcht vor Offenbarung gehindert sein soll, sein Gewissen zu erleichtern und Reue vor denjenigen Personen zu bezeigen, die in den verschiedenen Glaubensbekenntnissen als die nächsten Diener des höchsten Wesens gelten und auch von der kirchlichen Autorität

2) § 11 des Reichsbeamtengesetzes: Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten . . . . hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. In Preußen gilt auch heute noch die Kabinettsorder vom 21. Nov. 1835 (G.S. Seite 237).

als solche anerkannt sind. Auch hier ist also das Interesse an der Wahrung des Beicht-G. ein öffentliches, da es seine Daseinsberechtigung aus ethisch-religiösen Motiven herleitet, die Kirche und ihre Einrichtungen aber nach der Reichsverfassung den Schutz des Staates genießen.

Wenn in der Z.P.O. und in der St.P.O. auch in anderen Fällen ein Zeuge zur Bewahrung eines Geheimnisses und somit zur Verweigerung seiner Aussage berechtigt ist, so stellen diese Bestimmungen z. T. die folgerichtige Durchführung des Gedankens dar, der in den oben genannten und noch zu besprechenden Rechtsnormen zum Ausdruck gekommen ist, teils beruhen sie jedoch auf einem anderen Motiv. In diesen Bestimmungen ist im öffentlichen Interesse z. T. auch das Opportunitätsprinzip zum Ausdruck gekommen, daß es nämlich nicht ratsam erscheint, wegen der Gefahr des unter allen Umständen zu verhütenden Meineides den öffentlichen Zeugniszwang bis zu einer Spitze zu treiben, die den Zeugen in einen zu harten Interessenkonflikt bringt. Es liegt eben im hohen Interesse des Staates, daß keine Meineide geschworen werden; diesem Zweck dienen z. T. auch die oben erwähnten Bestimmungen der Z.P.O. und St.P.O.

Es bleibt an dieser Stelle noch die nähere Betrachtung zweier Gesetzesbestimmungen übrig, die in dem R.St.G.B. Aufnahme gefunden haben. In dem 25. Abschnitt des R.St.G.B., der die Überschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" trägt, stellt § 299 denjenigen unter Strafe, der einen verschlossenen Brief oder eine verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet. Das Vergehen des § 299 wird nach herrschender Meinung als Verletzung des Brief-G. und als ein Fall des strafbaren Eindringens in fremde G. dargestellt.[3]) Wie jedoch die Bezeichnung des Delikts als „Verletzung des Brief-Geheimnisses" an sich schon irreführend ist, da § 299 nicht nur den Brief als Schutzobjekt kennt, so dürfte auch das in § 299 geschützte Rechtsgut ein anderes sein als das, als welches es gewöhnlich bezeichnet wird. M. E. ist der Ansicht des Reichsgerichts[4]) zuzustimmen, die lediglich das Recht auf Verschluß des Briefes als das in § 299 geschützte Rechtsgut ansieht. Zunächst ist zur Vollendung des Deliktes des § 299 keineswegs erforderlich, daß der Täter oder ein Dritter von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis erlangt, sondern das Delikt ist bereits mit dem Augenblick vollendet, in dem die Urkunde eröffnet wird. Folgt man der herrschenden Ansicht, so ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber nicht auch die unbe-

3) Frank a.a.O. S. 652, Gerland a.a.O. S. 418, Meyer-Allfeld a.a.O. S. 405.
4) R.G. in Goltd.A. 61, 339.

fugte Kenntnisnahme eröffneter Briefe oder Urkunden unter Strafe gestellt hat. Außerdem fällt auch zweifellos derjenige unter § 299, der einen verschlossenen Brief eröffnet, mag dieser auch keinerlei Mitteilungen enthalten. Das in § 299 geschützte Rechtsgut ist also die Unversehrtheit von Gegenständen, die zu vertraulichen oder geheimen Mitteilungen verwertet werden können und vielfach auch benutzt werden.[5]) Erst mittelbar, soweit kann der herrschenden Ansicht zugegeben werden, wird dadurch ein möglicherweise in der Urkunde enthaltenes Geheimnis eines einzelnen geschützt.

Geht man von der hier vorgetragenen Ansicht aus, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 299 nicht allein das Privatinteresse, sondern in weitgehendem Maße das öffentliche Interesse im Auge hatte. Wenn der Staat den Verschluß von Urkunden, vornehmlich Briefen, unter Strafe stellt, ihn somit so weit wie möglich garantiert, so schafft er damit eine Vertrauenssphäre, die geeignet ist, den Briefverkehr zu förden. Damit wird jedoch gleichzeitig ein Kulturfaktor geschaffen, der in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Der Gedanken- und Meinungsaustausch der Menschen ist ohne Hilfsmittel nur in beschränktem Umfange möglich. Wo die unmittelbare Verständigung ausgeschlossen ist, tritt zur Ausfüllung der Lücke u. a. die Schrift ein. Allerdings ist hier die Gefahr vorhanden, daß das Schriftstück in die Hände Unberufener gelangt; gegen diese Gefahr sichert der Urkundenverschluß, allerdings nur solange, als er nicht beseitigt wird. Die Notwendigkeit, solcher Beseitigung vorzubeugen, zeigt sich je nach der Entwicklung des Verkehrs früher oder später, sie ist heute eine Forderung des allgemeinen Kulturinteresses. Daher ist all das, was der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 299 getan hat, auch aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zu werten.

§ 300 des R.St.G.B. lautet: : „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privat-G. offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft." § 300 spricht von Privat-G. und man ist daher leicht versucht zu glauben, daß diese Privat-G. auch nur im Interesse des einzelnen geschützt werden. Das im § 300 geschützte Rechtsgut ist die Geheimsphäre des privaten Individuums, das subjektive Recht auf Bewahrung dieser Geheimsphäre;[6]) der strafrechtliche Schutz dieser Geheimsphäre

---

5) Ebermayer a.a.O. Anm. 1 zu § 299 S. 956, Binding a.a.O. I S. 128.

6) So Olshausen a.a.O. S. 1672.

liegt jedoch auch im öffentlichen Interesse begründet. Eine nähere Betrachtung wird dies näher darlegen.

Der Staat hat ein sehr großes Interesse daran, daß der Gesundheitszustand der Bevölkerung so gut wie möglich ist, daß Krankheiten, soweit sie bei dem einzelnen auftreten, durch zweckmäßige Behandlung zum Verschwinden gebracht werden. Nun ist es ja das natürliche Bestreben jedes kranken Menschen, gesund zu werden, allein dieses Bestreben wird in vielen Fällen gehemmt, wenn nicht der Kranke die Gewähr hat, daß diejenigen Mitteilungen, die er dem ihn behandelnden Arzt macht, unbekannt bleiben. Sind es doch häufig Lebensvorgänge des einzelnen, zu deren Mitteilung sich mancher auch noch trotz der ihm bekannten Geheimhaltungspflicht des Arztes nur zögernd entschließen kann. Würde diese Geheimhaltungspflicht nicht bestehen, so würde der Kranke zu dem Arzt kein Vertrauen haben, die Folge würde sein, daß er ihn nur in den allerseltensten Fällen aufsuchen würde. Dann wird aber die Hilfe des Arztes meist zu spät kommen. Ein unermeßlicher Schaden für die Volksgesundheit würde es sein, wollte man je das ärztliche Berufs-G. beseitigen. Sein Bestehen ist also auch von hervorragendem öffentlichen Interesse.[7])

Man hat gegen diese Behauptung eingewandt, daß in manchen Fällen das Interesse des Publikums, von dem G. Kenntnis zu erhalten, zu. B. bei ansteckenden Krankheiten, gerade vor dem Einzelinteresse an der Bewahrung des G. zurückstehen müsse, das Berufs-G. also lediglich im Interesse des einzelnen vom Gesetzgeber geschaffen sei. Diese Bedenken sind jedoch nicht begründet. Um die Gesamtheit vor ansteckenden Krankheiten des einzelnen zu schützen, hat der Gesetzgeber durch andere Maßnahmen Vorsorge getroffen, die den Arzt in gewissem Umfange von dem Berufs-G. entbinden, ihm vielmehr die Mitteilung an Behörden vom Auftreten bestimmter Krankheiten zur Pflicht machen. Es sei hier aus neuester Zeit an die Bestimmung des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 erinnert, ferner an § 9 l. c., der dem Arzt zur Pflicht macht, in gewissen Fällen der Gesundheitsbehörde Anzeige zu machen.

Es ist ferner gegen die Behauptung, § 300 R.St.G.B. schütze auch vornehmlich öffentliche Interessen, eingewandt worden:[8])

Die oben gemachten Ausführungen könnten wohl für das ärztliche Berufs-G. zutreffen, für die gleichfalls in § 300 den Rechtsanwälten und Notaren auferlegte Schweigepflicht ließen sich

7) Vgl. Liebmann a.a.O. S. 26—33, Flesch a.a.O. S. 9, Olshausen a.a.O. S. 1672.

8) Sandheim a.a.O. S. 18, Günther a.a.O. S. 105, Friedersdorff a.a.O. S. 13, Givanovitch Goltd.Arch. 57, 315.

jedoch keine derartigen Gründe anführen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Rechtsstreitigkeiten sind in der Regel auch Krankheitserscheinungen, allerdings nicht des menschlichen Organismus, sondern des Rechtsverkehrs, wenn nämlich die regelmäßige Abwicklung der Rechtsbeziehungen aus irgendeinem Grunde gehemmt ist. Der Staat hat auch an der Heilung dieser Krankheitserscheinungen ein großes Interesse und es kommen auch hier ähnliche Gründe in Betracht, die dem Rechtsbeistand wie dem Arzt Auferlegung einer Schweigepflicht wünschenswert erscheinen lassen.

Für die Behauptung, daß der § 300 im öffentlichen Interesse geschaffen worden ist, ist noch ein anderer Gesichtspunkt von Bedeutung. Das in § 300 statuierte Schweigepflicht trifft in der Hauptsache Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, also Personen, die eine abgeschlossene theoretische und praktische Ausbildung haben und haben müssen, ehe sie der Staat zu der Berufsausübung zuläßt, also in besonders hohem Maße für ihren Beruf vorgebildet sind. Außer diesen fachlich ausgebildeten Personen pflegen auch noch zahlreiche andere auf dem Gebiete der Heilkunde und der Rechtsberatung tätig zu sein. Es sind dies die Kurpfuscher und Rechtskonsulenten (Winkeladvokaten), über deren Erfolge im Publikum zuweilen phantastische Vorstellungen herrschen, während deren Tätigkeit für die von ihnen beratenen Personen im Gegenteil häufig schlimme gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen zeitigt. Indem der Gesetzgeber diesen Kurpfuschern keine Schweigepflicht auferlegt, beseitigt er damit die Garantien, die sonst das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, Anwalt und Klient zum großen Teil begründen, und bringt damit zum Ausdruck, daß der Staat hier nur dann das Privat-G. schützen will, wenn er dadurch eine wirkliche Förderung der Volksgesundheit und des Rechts erwarten kann.

Zusammenfassend ist zu sagen: Aus der Betrachtung der Analogien des G.-Schutzes ergibt sich, daß dem deutschen Recht ein G.-Schutz keineswegs fremd ist. Dieser G.-Schutz wird aber nur dann gewährt, wenn dafür ausschließlich öffentliche Interessen vorliegen oder aber neben den Interessen des einzelnen Bürgers das öffentliche Interesse in hohem Maße beteiligt ist.

IV.

Die Terminologie der einzelnen Gesetze, die den Schutz des Gesch.- und Betr.G. zum Gegenstande haben, ist nicht einheitlich. Außerdem gibt keines der Gesetze eine Definition der jeweils vorkommenden Begriffe, selbst der Begriff des G. wird nirgends er-

läutert. Bei der Schaffung des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb hat man sich bemüht, eine Definition in dem Gesetz zur Aufnahme zu bringen, ist aber schließlich doch davon abgekommen. In der dem ersten Entwurf beigegebenen amtlichen Begründung[1]) heißt es darüber: „Eine Definition des Begriffs G. ist vermieden. Derselbe ist dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, wie auch der Gesetzessprache ohnehin geläufig." Es wurde dabei ferner ausdrücklich auf die §§ 92, 300 R.St.G.B., §§ 107, 108 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, auf § 349 Z. 3 der alten Z.P.O. verwiesen. Es erscheine nicht notwendig und auch wegen der Schwierigkeit einer zufriedenstellenden Begriffsfeststellung nicht ratsam, durch eine solche der richterlichen Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Schranken zu ziehen. Schließlich wurde noch hervorgehoben, daß das, was der Öffentlichkeit oder einer Mehrzahl von Personen bekannt sei, auch im Sinne des Gesetzes nicht als G. gelten könne. Indiskretionen, welche bekannte Dinge beträfen, ständen also nicht unter dem Schutze des Gesetzes.

Diese recht allgemein gehaltenen Ausführungen sind nicht im besonderen Maße geeignet, zur Klärung des Begriffes „G." beizutragen.

Für die nähere Untersuchung der Begriffe Gesch.- und Betr.G. wird es zweckmäßig sein, zunächst einmal festzustellen, was ein G. im Rechtssinne ist. Es wird sich empfehlen, hierbei auf die umfangreiche Literatur des Strafrechts zurückzugreifen, in der der G.-Begriff seit langem eine Rolle spielt.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche versteht man unter einem G. eine Tatsache, die aus einem bestimmten Grunde, z. B. infolge der Umstände der Sache oder einer Verabredung oder eines Gebotes nicht bekannt werden soll.[2]) Ein G. liegt also dann nicht mehr vor, wenn die Tatsache allen Menschen bekannt ist oder aber für jedermann die Möglichkeit besteht, sich auf bequeme Art und Weise diese Kenntnis zu verschaffen.

Es ist heute unbestritten, daß ein G. eine Tatsache ist; die Meinungen gehen jedoch darüber auseinander, ob und wie lange der G.-Charakter erhalten bleibt, wenn sich mehrere Personen in die Kenntnis zu teilen haben. Daß mindestens eine Person von der Tatsache Kenntnis hat, ist für das Vorhandensein eines G. unbedingtes Erfordernis. Wenn Martin Kohler[3]) meint, ein G. sei nur dann vorhanden, wenn niemand etwas davon wisse, so ist

1) Vgl. Nr. 35 der Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, 1895/96, S. 2.

2) Vgl. Frank a.a.O. S. 655.

3) a.a.O. S. 185.

dies wohl im allgemeinen richtig; aus der Tatsache jedoch, daß der Gesetzgeber das G. nicht als solches, sondern denjenigen schützen will, der durch unbefugte Offenbarung eines G. einen Schaden erleiden würde, muß der Schluß gezogen werden, daß man von einem G. im Rechtssinne nur dann sprechen kann, wenn wenigstens eine Person davon Kenntnis hat. Das G. hört auf, ein solches zu sein, wenn die Tatsache offenkundig geworden ist. Was authentisch in die Öffentlichkeit gedrungen ist, so sagt das Reichsgericht,[4]) ist kein G. mehr. Nun ist es in den seltensten Fällen so, daß nur eine einzelne Person Kenntnis von der Tatsache hat, meist sind es mehrere Personen, die sich in die Kenntnis teilen. Es ist leicht einzusehen, daß auch dann der G.-Charakter nicht verloren zu gehen braucht. Warum soll man nicht mehr von einem G. sprechen können, wenn z. B. ein Chemiker, dem die Darstellung eines neuen Verfahrens gelungen ist, dies einer anderen Person mitteilt, um das Verfahren in der Praxis verwerten zu können? Es liegt eben dann ein Mitrecht oder ein Mitbesitz an dem G. vor; ein absolutes Geheimsein ist also zu dem Begriffe G. nicht nötig.

Wo liegt aber die Grenze zwischen unbekannter und offenkundiger Tatsache? Man hat auf verschiedene Art diese Grenze zu ziehen versucht. Ein Teil der Autoren[5]) geht von einer bestimmten Eigenschaft der Mitwisser aus und stellt den Satz auf, daß eine Tatsache solange G. bleibe, als die Mitwisser rechtlich, sei es kraft Vertrages oder gesetzlich, zur Verschwiegenheit verpflichtet seien. Die herrschende Lehre[6]) geht jedoch von der Zahl der Mitwisser aus und fordert, daß die betr. Tatsache nur einem beschränkten Kreise von Personen bekannt sei. Nach von Liszt ist ferner erforderlich, daß die Zahl der Mitwisser individuell bestimmt ist, während Hippe[7]) es genügen läßt, wenn die Tatsache der Allgemeinheit unbekannt ist. Die letztere Ansicht ist praktisch nicht brauchbar; die damit gegebenen Richtlinien sind zu unklar, sie müssen bei Anwendung auf den Einzelfall versagen. Die „Allgemeinheit" ist eben ein zu allgemeiner Begriff.

Es ist anzuerkennen, daß durch Mitwisser, die r e ch t l i ch zu einer Geheimhaltung verpflichtet sind, der G.-Charakter einer Tatsache in der Regel nicht in Frage gestellt ist. Dagegen kommt es auf den Einzelfall an, ob es sich bei der Bekanntgabe an verschiedene Personen ebenso verhält. Regelmäßig wird dies nicht der Fall sein.

4) R.G.St. 26, 5.

5) Jellinek, Monatsschr. für Kriminalpsychologie, 3, 662 ff., Gerland a.a.O. S. 421.

6) Vgl. von Liszt a.a.O. S. 420.

7) Hippe a.a.O. S. 296.

Abschließend ist zu sagen: Haben mehrere Personen von einer Tatsache Kenntnis, so behält sie den G.-Charakter, wenn der Kreis der Personen ein begrenzter ist und jede dieser Personen den Willen der Geheimhaltung hat. Eine bestimmte Zahl von Mitwissern ist nicht erforderlich, man wird nur, wie Olshausen hervorhebt, verlangen müssen, daß die Zahl der Mitwisser im Verhältnis zu der Zahl der Personen, denen das G. offenbart werden kann, als beschränkt erscheint. Auch das Reichsgericht hat sich zu wiederholten Malen mit der Frage beschäftigt, ob oder in welchem Umfange die gleichzeitige Kenntnis mehrerer Personen von einer Tatsache dieser letzteren den G.-Charakter nimmt. Der Entscheidung im 33. Bande[8]) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Buchhalter hatte sich in dem Geschäft seines Prinzipals Vertreter- und Rabattkundenlisten angefertigt, die außer ihm noch einigen anderen Angestellten bekannt waren. Das Reichsgericht hat hier ohne weiteres das Vorliegen eines Geschäfts-G. bejaht. In R.G.St. 38, 110 wird gesagt, daß durch die Aufdeckung des Betr.G. einer beschränkten Anzahl beteiligter Verkehrsinteressenten gegenüber der Charakter des G. keineswegs aufgehoben oder beseitigt werde. Wie groß die Zahl der Interessenten, welchen gegenüber eine Aufdeckung des G. stattgefunden hat, sein müsse, um dem G. seine Eigenschaft als solches zu nehmen, sei im wesentlichen Tat- und Beweisfrage. Selbst eine Besprechung in den Fachzeitschriften braucht nicht notwendig die G.-Eigenschaft einer Tatsache aufzuheben.[9]) Nach Ansicht des Reichsgerichts ist in solchen Fällen zu prüfen, wie groß der Leserkreis und die Verbreitung der Fachschrift ist; es komme ferner auf die Art und den sachlichen Umfang der Besprechung an.

Aber nicht jede nicht offenkundige Tatsache darf Rechtsschutz beanspruchen. G., welche mit Strafgesetzen in Widerspruch stehen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, z. B. Rezepte zur Weinverfälschung oder zum Verfälschen von Nahrungsmitteln überhaupt, können nicht geschützt werden. Nach herrschender Lehre sind aber für den G.-Begriff nicht nur objektive, sondern auch subjektive Momente erforderlich, die teils als Interesse des Geheimnisträgers an der Geheimhaltung, teils als sein Wille, das G. zu bewahren, bezeichnet werden. Die gegenteilige Meinung,[10]) die lediglich objektive Momente ausschlaggebend sein läßt, kann nicht als richtig anerkannt werden. Das G. wird nicht vom Gesetz um seiner selbst willen geschützt, sondern deshalb, weil es für

---

8) R.G.St. 33, 62.

9) R.G.St. 40, 407.

10) Vgl. Mittermeyer Z.St.W. 21, 202, Givanovitch Goltd.Arch. 57, 316.

seinen Inhaber irgendeinen Wert darstellt; damit ist jedoch gleichzeitig gesagt, daß der Inhaber an der Geheimhaltung auch ein Interesse haben muß. Wenn der Träger des G. weder den Willen noch ein Interesse an der Geheimhaltung hat, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Richter irgendwie tätig werden sollte.

Nach Binding,[11]) Hälschner,[12]) Gerland,[13]) Kahl[14]) soll der Wille des G.-Trägers an der G.-Bewahrung als subjektives Moment maßgebend sein, während von anderen hervorragenden Autoren[15]) behauptet wird, daß dafür das Interesse des G.-Trägers in Betracht käme.

Es ist wohl nicht richtig, wenn lediglich dem Willen eine so entscheidende Bedeutung beigemessen wird. Wollte man dies annehmen, so könnte auch die unbedeutendste Tatsache den Schutz des Gesetzes genießen, selbst wenn dafür auch nicht das geringste vernünftige Interesse bestände.

Frank führt in seinem bekannten Kommentar[16]) für die Richtigkeit der von ihm vertretenen Auffassung einen Grund an, den er durch einen Schluß a maiori ad minus unter Hinweis auf das Gesetz betr. den Verrat militärischer G. vom 3. Juni 1914 gewinnt. Sei nämlich nach diesem Gesetz der Schutz militärischer G. nur davon abhängig, daß die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liege, so müsse der Gesichtspunkt des Interesses erst recht für andere G., die durch ein Gesetz geschützt seien, in Betracht kommen.

M. E. ist der von Olshausen vertretenen Meinung beizutreten, daß nämlich Wille und Interesse das subjektive Moment des G.-Begriffes bilden. Das subjektiv gestaltende Moment ist das von einem Willen getragene sachliche Interesse an der Geheimhaltung.[17]) Dem Willen kann an dieser Stelle, wie dies z. B. bei Binding angenommen wird, nicht die alles überragende Bedeutung zukommen, wie oben bereits ausgeführt wurde. Zu dem Willen des G.-Trägers muß noch etwas anderes, nämlich ein erhebliches Interesse hinzukommen, das G. nicht offenbar werden zu lassen.

Nun ist aber auch noch der Fall denkbar, daß jemand einem Dritten eine geheime Tatsache mitteilt, dabei jedoch in dem Augenblick der Mitteilung kein erhebliches Interesse an der Ge-

11) Binding a.a.O. S. 127.
12) Hälschner a.a.O. II, 215.
13) Gerland a.a.O. S. 421.
14) Kahl a.a.O. in der Zeitschr. für die ges. Strafr.Wissenschaft 29, 354.
15) v. Liszt, Frank, Finger, Oppenhoff, Leipz. Kommentar, vgl. auch R.G.St. 16, 60; 26, 5.
16) Frank a.a.O. S. 655.
17) Olshausen a.a.O. S. 1676.

heimhaltung hat, während später eine Änderung hierin eintritt. Die Frage ist somit: Gehört zum Begriffe des G. das Interesse an der Geheimhaltung, ist es dann erforderlich, daß dieses Interesse bereits im Augenblick des Anvertrauens vorhanden sein muß? In der Kriegszeit ist diese Frage einmal praktisch geworden. Nach der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (R.G.Bl. Nr. 136) war „jedermann, der im Inland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Auslande ansässigen Unternehmens verwaltete oder in Verwahrung hatte, zur Anmeldung dieser Vermögenswerte verpflichtet". Der Zweck dieser Verordnung ging unzweifelhaft dahin, die Beschlagnahme dieser Vermögenswerte vorzubereiten. Vor dem Erlaß dieser Verordnung läßt sich — wenigstens im Regelfalle — für die Eigentümer der Vermögenswerte kein erhebliches Interesse an der Geheimhaltung der Tatsache feststellen, daß die Vermögenswerte in Verwaltung oder Verwahrung gegeben waren, nach Erlaß der Verordnung hatten sie aber offensichtlich ein außerordentlich großes Interesse daran. In der Tat sind auch in damaliger Zeit bei Anwälten, denen derartige Vermögenswerte anvertraut waren, Zweifel darüber aufgetaucht, ob die in der Verordnung von 1915 normierte Anmeldepflicht der in § 300 St.G.B. ihnen auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung nicht zuwiderliefe.

Von Liszt[18]) stellt ohne nähere Begründung den Satz auf, das Interesse müsse im Augenblick des Anvertrauens vorhanden sein, sonst könne man von keinem G. sprechen. M. E. werden damit aber zu strenge Anforderungen an diesen Begriff gestellt; das Rechtsschutzinteresse des G.-Trägers liegt auch hier vor.

Es ist bisher eine Darstellung der Begriffsmerkmale des G. gegeben worden, wie sie sich im Laufe der Zeit in der Strafrechtswissenschaft herausgebildet haben. Diese Merkmale, sowohl objektive wie subjektive, werden auch bei den Gesch.- und Betr.G. vorliegen müssen. Es ist jedoch noch eine ergänzende Darstellung notwendig, die speziell für die Gesch.- und Betr.G. Geltung hat. Zunächst kann hier zweifelhaft sein, ob die das G. bildende Tatsache neu sein muß, etwa gar Neuheit im patentrechtlichen Sinne voraussetzt. Das R.G. hat im 31. Bande (R.G.St. 31, 91) ausgesprochen, daß die den Gegenstand des G. bildenden Tatsachen nicht neu zu sein brauchen. Es genüge, daß sie zu der Zeit ausschließlich in einem bestimmten Fabrikbetriebe bekannt seien, in welchem der G.-Verrat begangen werde; auch eine in früherer Zeit stattgehabte Verwendung, die indes außer Gebrauch gekommen und daher vielleicht schon in Vergessenheit geraten sei, werde somit geschützt. M. E. dürften gegen die Ausführungen

18) v. Liszt in J.W. 1916 S. 156.

dieser höchstrichterlichen Entscheidungen keine Bedenken zu erheben sein.

Was sodann die subjektive Seite des G.-Begriffes angeht, so kommt hier als Wille der des Geschäfts- oder Betriebsinhabers in Betracht. Dieser Wille wird nach außen hin irgendwie erkennbar zum Ausdruck gebracht sein müssen, also entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen. Dabei wird weiter zu berücksichtigen sein, daß der Inhaber des Geschäftes oder Betriebes diese Schweigepflicht nicht für das ganze Personal einheitlich regeln kann; man wird verschiedene Anforderungen zu stellen haben, je nachdem, ob es sich um höhere oder niedere Dienste der Arbeitnehmer handelt. Nicht immer ist jedoch eine solche Erklärung des Willens erforderlich, wie sich aus dem § 17 U.W.G. aus den Worten „oder sonst zugänglich geworden sind" ergibt. Auch einzelne Umstände können daher einen Gegenstand als einen geheim zu haltenden erscheinen lassen. Hier wird die Willensentschließung, die sonst der Inhaber des Geschäftes oder Betriebes zu treffen hatte, durch die Willensentscheidung des Arbeitnehmers ersetzt. Dieser wird seine Entscheidung im Zweifel zugunsten der Annahme einer Geheimhaltungspflicht zu treffen haben. Ähnlich verhält es sich mit den Beamten und Aufsichtspersonen, die in der R.V.O. und verschiedenen anderen Gesetzen in Frage kommen. Diese Personen haben diejenigen Gesch.- und Betr.G. geheim zu halten, die ihnen kraft ihres Amtes oder ihres Auftrages zur Kenntnis gelangt sind. Es muß ihnen in der Regel überlassen bleiben, die Geheimnisqualität einzelner ihnen bekannt gewordener Tatsachen zu bestimmen. Bei ihrer Entscheidung werden sie sich nur von ihrem Verantwortungsbewußtsein leiten lassen müssen; ist ihnen die Grenze zwischen dem geheim-zu-haltenden und dem Offenkundigen nicht deutlich, werden auch sie sich zugunsten einer Geheimhaltung zu entscheiden haben.

Dafür, daß der Geheimhaltungswille des Prinzipals nicht in Willkür ausarten kann, bieten die bereits erwähnten objektiven und subjektiven Merkmale des G.-Begriffs Gewähr. Was tatsächlich, d. h. objektiv betrachtet, kein G. ist, kann der Wille des Prinzipals nicht zum G. machen. Fehlt es an einem vernünftigen Interesse an der Geheimhaltung, so ist ebenfalls kein Gesch.- oder Betr.G. vorhanden.

Nachdem die Merkmale des G.-Begriffes festgestellt worden sind, wird nunmehr auf die Begriffe „Betrieb" und „Geschäft" einzugehen sein.

Die Bezeichnungen Betrieb und Geschäft finden sich in sehr vielen Gesetzen verwendet,[19]) ohne daß auch nur an einer Stelle ein-

[19]) Vgl. die Nachweisungen bei Jacobi a.a.O. S. 1 Anm. 1.

mal eine Definition dieser Begriffe gegeben wird. Zwar sagt § 9 Abs. 1 des Betr.R.G.: „Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts.“ Diese Erläuterung des Betriebsbegriffs kann jedoch nicht befriedigen, da sie den Betrieb durch den Betrieb erklärt. Bis zur Schaffung des Betr.R.G. ist man mit dem Worte „Betrieb“ in der Gesetzgebung ziemlich wahllos verfahren, erst seit diesem Zeitpunkte hat man eingehendere Untersuchungen über den Begriff Betrieb angestellt.

Rein sprachlich bedeutet das Wort „betreiben“ eine auf die Dauer gerichtete Betätigung eines Menschen zur Verfolgung eines über die Tätigkeit hinausgehenden Zweckes, also eine dauernde Tätigkeit mit bestimmter Zielsetzung.[20]) „Betrieb“ bedeutet dann diese Tätigkeit, wie es z. B. in § 1 der Gewerbe-Ordnung zum Ausdruck kommt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet.“ Wer jedoch fortgesetzt etwas betreiben will, bedarf dazu der nötigen Gegenstände (Werkzeuge, Maschinen, Rohstoffe, Gebäude usw.) und muß außer seiner Person vielleicht noch andere Menschen in den Dienst stellen und diese sächlichen und persönlichen — oder besser gesagt menschlichen Betriebsmittel — unter Verwertung der Erfahrungen über die Methode der Zweckverfolgung planmäßig ordnen.[21]) Zu den persönlichen und sächlichen Betriebsmitteln gehörten auch solche, die einen immateriellen Charakter haben, man denke etwa an Berechnungen über die bestmöglichste Verwendbarkeit (Rationalisierung), Urheber- und Patentrechte. Die für den betrieblichen Vollzug charakteristische Anreihung von Einzelvorgängen, Teilfunktionen, die teils von Menschen, teils von Maschinen geleistet werden, führt in ihrer Gesamtheit zu dem ersehnten unmittelbaren technischen Zweck, der Betrieb funktioniert, wie man wohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sagt. Betrieb läßt sich daher nach der Definition Jacobis erklären als „die Vereinigung von persönlichen, sächlichen und immateriellen Mitteln auf einheitlichem Raum zur fortgesetzten Verfolgung eines von einem oder von mehreren Rechtssubjekten gemeinsam gesetzten technischen Zweckes“. Es ist der Definition Jacobis noch ein Merkmal hinzugefügt worden, auf das m. E. nicht verzichtet werden kann, die Einheitlichkeit des Raumes. Ist diese Einheitlichkeit nicht vorhanden, so liegt nicht ein Betrieb, sondern möglicherweise eine Anzahl von Betrieben vor. So sagt auch § 9 Abs. 2 Betr.R.G., daß mangels räumlicher Einheit jedenfalls dann eine Mehrheit von Betrieben anzunehmen ist, wenn diese sich nicht innerhalb derselben Gemeinde oder in

---

20) Ehrenberg a.a.O. S. 64 ff., Rg. in J.W. 1928, 643.
21) Jacobi a.a.O. S. 7.

wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinander liegenden Gemeinden befinden. Die Frage, ob im Einzelfall ein Betrieb oder mehrere Betriebe vorliegen, ist nicht einfach zu entscheiden. Es ist versucht worden, allgemeine Grundsätze dafür aufzustellen (vgl. Jacobi a.a.O. S. 12).

Der Zusammenschluß zur Einheit des Betriebes kann nur nach dem Willen desjenigen erfolgen, der betreibt und den Zweck setzt. Das bedeutet aber nicht etwa, daß der Betreibende jederzeit durch bloße Erklärungen an der einmal erfolgten Zwecksetzung etwas ändern kann.

Der Betrieb stellt also, wie dies besonders von Rosenstock[22]) hervorgehoben worden ist, eine Arbeitskräfteordnung dar, und zwar nicht nur von menschlichen Arbeitskräften, sondern auch von Naturkräften. „In diesem Produktionsprozeß werden Kräfte aller Art verwertet, Naturkräfte, Geisteskräfte und Arbeitskräfte. Die Zusammenodnung dieser Kräfte, soweit sie einheitlich bewußt und dauernd geschieht, ist der Betrieb."[23]) Jeder Betrieb bedarf eines Leiters, der das Zusammenspiel der Kräfte ordnet und somit erst ermöglicht. Damit ist wiederum das Bestehen einer Betriebsgewalt bedingt, deren Umfang sich ganz besonders bestimmt und nicht mit der Herrschergewalt des Grundeigentümers oder Besitzers zu vergleichen ist. Ist es doch keineswegs für den Begriff des Betriebsleiters erforderlich, daß dieser Eigentümer oder Besitzer der Betriebsstätte ist. Selbst wer einen Betrieb auf fremdem Boden mit gestohlenem Material und gestohlenem Geld führt, ist als Leiter des Betriebes anzusehen.[24])

Wie unterscheidet sich nun der „Betrieb" von dem Begriff des „Geschäfts"? In der älteren Literatur des Handelsrechts finden sich zahlreiche Erörterungen über das Handelsgeschäft und auch zahlreiche Definitionen (vgl. Nachweisungen bei Jacobi a.a.O. S. 20 Anm. 50), ohne daß dabei deutlich die Begriffe Betrieb und Geschäft getrennt gehalten werden. Zweifellos müssen in dem letzteren Begriffe zahlreiche Merkmale des Betriebsbegriffs enthalten sein, spricht doch z. B. § 17 U.W.G. von Angestellten eines Geschäftsbetriebs, § 9 Betr.R.G. sagt, daß als Betrieb im Sinne des Betr.R.G. alle Geschäfte . . . . zu gelten haben. Das Reichsgericht[25]) bestimmt das Handelsgeschäft als Inbegriff von Vermögensgegenständen der verschiedensten Art, umfassend körperliche Sachen, Forderungen, sonstige fest umgrenzte in sich geschlossene subjektive Rechte, aber auch rein tatsächliche Beziehungen, die

---

22) Rosenstock a.a.O. S. 17 ff.
23) Rosenstock a.a.O. S. 17.
24) Ders. a.a.O. S. 19.
25) R.G.Z. 68, 51.

Bezugsquellen, Geschäfts-G., Kundschaft und dergl. Wenn man diese Definition mit der oben genannten Begriffsbestimmung des Betriebes vergleicht, so erkennt man das Wiederkehren verschiedener Merkmale in beiden Definitionen.

In der Tat werden sich auch äußere Unterschiede zwischen Betrieb und Geschäft nicht feststellen lassen. Der Unterschied dürfte m. E. vielmehr in der von dem jeweiligen Inhaber gegebenen Zweckbestimmung liegen. Die Zweckbestimmung des Betriebes liegt in der Regel in der Erreichung technischer Zwecke, der Herstellung von Gütern, während das Geschäft deren wirtschaftliche Verwertung zu erreichen bemüht ist, also der unmittelbaren Gewinnerzielung dient. In ähnlicher Weise hat Jacobi[26]) den Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmung bestimmt, wie er auch darauf hinweist, daß das Gesetz in den meisten Fällen Unternehmen mit Geschäft identifiziert.[27])

Von den oben gezeigten Gesichtspunkten aus muß somit der Begriff des Gesch.- und Betr.G. bestimmt werden. Man wird sagen können:

Gesch.- oder Betr.G. sind Tatsachen, die in Zusammenhang mit einem Geschäft oder Betriebe stehen, die nicht offenkundig sind, die nach dem Willen des Inhabers geheim gehalten werden sollen und deren Geheimhaltung auch im vernünftigen Interesse des Inhabers liegt. Betrieb ist eine durch den technischen Zweck zusammengefaßte Einheit von Personen und Sachen, Geschäft eine solche mit dem Zwecke des wirtschaftlichen Erwerbes.

In der Literatur wird im allgemeinen nicht versucht, den Unterschied zwischen Gesch.- und Betr.G. darzustellen,[28]) und zwar wird dies mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß das Gesetz den Verrat von Gesch.- und Betr.G. in gleicher Weise unter Strafe stelle. Immerhin dürfte im Hinblick darauf, daß das Gesetz die beiden Begriffe gebraucht, der Versuch einer Unterscheidung nicht überflüssig erscheinen. Im folgenden seien die am häufigsten auftretenden Gesch.- und Betr.G. genannt:

1. Geschäftsgeheimnisse: Als solches kommt vor allem die Kundenliste in Betracht, ist doch der Bestand eines zahlungsfähigen Kundenkreises für ein Geschäft von erheblicher Bedeutung. Wie diese Erkenntnis in der Gegenwart in den Wirtschaftskreisen wachsenden Eingang gefunden hat, zeigt die Erfahrungstatsache, daß in Warenhäusern der Kunde bei einem auch nur einigermaßen erheblichem Kaufe um die Angabe seiner Anschrift gebeten wird, damit ihm zu gegebener Zeit Werbe-

26) Jacobi a.a.O. S. 20, 23.
27) Ders. a.a.O. S. 26.
28) Vgl. die Kommentare zum U.W.G. von Rosenthal, Stenglein.

schriften zugesandt werden können. Auch das R.G. reiht die Kundenliste unter die Gesch.G. ein.[29])

Einer ähnlichen Bedeutung wie der Kundenliste kommt auch der Fabrikantenliste zu. Auch die Bilanz eines Geschäfts gehört hierher, bietet sie doch unmittelbaren Einblick in die wirtschaftliche Struktur des Geschäftes.[30]) Ferner sind zu nennen: Angebote auf eine öffentliche Ausschreibung (R.G. in J.W. 34, 352), Preiskalkulationen (R.G.St. 35, 136), Preislisten, Selbstkostenberechnungen (R.G.St. 31, 93, 38, 62). Auch ein vereinzeltes Geschäftsvorkommnis, z. B. die Vorverhandlung zu einem Geschäftsabschluß, ist geeignet, ein Gesch.G. darzustellen. Aus der Sachlage muß sich ergeben, was für ein Interesse der Geschäftsinhaber an der Geheimhaltung des üblicherweise nicht zu offenbarenden Vorgangs hat. Ein Gesch.G. kann also darin bestehen, daß eine bestimmte Tatsache in einem Geschäft vorkommt oder vorkommen wird.[31]) So kann ein geschäftlicher Plan, z. B. eine Ware in bestimmter Ausstattung zu einem für den Umsatz wichtigem Zeitpunkt plötzlich auf den Markt zu werfen, ein Gesch.G. sein (R.G.St. 48, 14).

2. Als Betr.G. kommen in Betracht: Zeichnungen von Maschinen, Apparaten, auch ganze Fabrikanlagen, Formen, besonders physikalische und chemische Verfahren, die keinen Rechtsschutz genießen (R.G.St. 32, 136), Zusammensetzung von Materialien, Mischungen, vor allem Rezepte chemischer Fabriken (R.G.St. 57, 12), auch Aufzeichnungen über chemische Versuche. Gerade diese Arten der Betr.G. waren von jeher und sind auch in der Gegenwart ein beliebter Gegenstand des G.-Verrats.

V.

In der Wissenschaft ist es bestritten, ob durch die Bestimmungen zum Schutze des gewerblichen G. ein einzelnes Recht geschützt wird oder ob es sich hier lediglich um den Schutz des Vermögens als solchen handelt. Die praktische Bedeutung dieser Frage zeigt sich in der Anwendbarkeit des § 823 B.G.B., da der Tatbestand des § 823 Abs. 1 nach herrschender Meinung Vermögensrechte nicht umfaßt. Leugnet man also das Vorhandensein eines besonderen Rechtes, so entfällt im wesentlichen die Anwendbarkeit des § 823, es bleibt dann als zivilrechtlicher Schutz nur die Bestimmung des § 826 B.G.B., die jedoch nur für vorsätzliche Schadenszufügung einen Anspruch gibt. Nun gibt ja das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb eine Reihe von Bestim-

---

29) R.G.St. 39, 321; 40, 406.

30) R.G.St. 29, 426.

31) R.G. in M.u.W. 10, 314, Lobe in M.u.W. 11, 416.

mungen, die dem Verletzten Ansprüche zusprechen, in verschiedenen Gesetzen aber, z. B. in der R.V.O., im Betriebsrätegesetz fehlen solche Bestimmungen, so daß in diesen Fällen die Ersatzpflicht allein durch die Normen des B.G.B. geregelt werden muß. Außerdem finden die Vorschriften des B.G.B. neben dem U.W.G. subsidiär Anwendung. Es muß allerdings zugegeben werden, daß durch § 823 Abs. 2 B.G.B., der auch für die Verletzung eines Schutzgesetzes einen Anspruch gibt, die Bedeutung der Frage, ob ein sonstiges Recht oder nur ein Vermögensrecht vorhanden ist, herabgemindert wird. Immerhin erscheint sie auch mit Rücksicht auf die späteren Untersuchungen wichtig genug, um an dieser Stelle erörtert zu werden.

Nach der von Osterrieth[1]) vertretenen Theorie des geistigen und gewerblichen Eigentums stellt das Recht des G.-Inhabers ein Eigentumsrecht dar; nur handelt es sich nicht hier um ein Eigentum an Sachen, sondern um ein solches an immateriellen Gütern. Diese Theorie hat zahlreiche Anhänger gefunden. Bereits Gierke[2]) hat sich jedoch gegen diese Theorie gewandt und von ihr gesagt, daß sie einer scharfen Kritik nicht standhalten könne. Das gewerbliche Eigentum sei ein Nebelbild, das bei einer schärferen Betrachtung zerrinnen müsse. Die Theorie des geistigen Eigentums geht von dem Gedanken aus, daß an Stelle einer Sache ein immaterielles Gut Gegenstand des Eigentums sein könne. An sich kann gegen eine solche Ausdehnung des Eigentumsbegriffes nichts eingewandt werden, wenn sich nicht aus dem sonstigen Charakter der immateriellen Güter etwas anderes ergibt, das dem in der Rechtslehre feststehenden Begriffe des Eigentums entgegenstände. Dieses andere ist jedoch die zeitliche Unbeschränktheit, die Unverjährbarkeit, die für das Eigentumsrecht charakteristisch ist. Dieses Merkmal haftet den immateriellen Gütern nicht an, sie haben die Bestimmung, nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer zu erlöschen. Die Theorie des gewerblichen und geistigen Eigentums ist daher nicht haltbar, mag sie auf den ersten Blick etwas Bestechendes haben.

Otto von Gierke hat in seinem Werke „Deutsches Privatrecht" den Begriff des Persönlichkeitsrechtes geprägt und näher erläutert. Er versteht unter diesem Begriff solche Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Er stellt sie im Gegensatz zu den Rechten an Sachen und denjenigen an anderen Personen. Die Persönlichkeitsrechte seien ein Ausfluß des allgemeinen Rechts der Persönlichkeit, das in dem von der Rechts-

1) Osterrieth: Die Reform des Urheberrechts.
2) Gierke in Zeitschr. für gew. Rechtsschutz 1895 S. 111.

ordnung gewährleisteten allgemeinen Anspruche bestehe, als Person, d. h. als Einzelwesen nach seiner äußeren Erscheinung sowohl als auch nach seinen geistigen und sonstigen Eigentümlichkeiten von den übrigen Menschen geachtet zu werden. Ihrer Natur nach seien diese Rechte höchstpersönliche Privatrechte, welche als solche keine Vermögensrechte seien, wenn sie auch zugleich solche sein könnten. Als hauptsächliche Persönlichkeitsrechte bezeichnet Gierke das Recht an Leib und Leben, das Recht der Freiheit und der Ehre. Ferner: Das Recht der Betätigung der eigenen geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken, das Recht des Namens und der Geisteserzeugnisse.

Auf dem Boden dieser Theorie steht Friedländer,[3]) wenn er sagt, daß in dem geschäftlichen Betr.G. das Ergebnis der physischen und geistigen Kraft des Gewerbetreibenden geschützt und ihm ein Recht daran als dem Ausflusse seiner Persönlichkeit gewährt wird. Er bezeichnet also das Recht an dem gewerblichen G. als ein besonderes Recht. Friedländer geht davon aus, daß der Gewinnung eines Betr.G. neben pekuniären Aufwendungen geistige Anstrengungen des Schöpfers vorausgingen, die nicht gering eingeschätzt werden dürften. Dieselben Voraussetzungen träfen auch für ein Gesch.G. zu, es bedürfe einer bestimmten geistigen Arbeit zur Erkundung der Bedürfnisse des Marktes und der Schaffung eines Absatzgebietes, wie es dann z. B. in der Kundenliste fixiert werde. Die so gewonnenen G. seien ein Ausdruck der Individualität des Betriebes oder Geschäftes und stellten somit ein Persönlichkeitsrecht des Inhabers dar.[4]) Im Gegensatz dazu steht die Theorie, daß bei den Bestimmungen zum Schutze des gewerblichen G. lediglich das Vermögen Gegenstand des Rechtsschutzes sei. Schon Damme[5]) hat in seiner Abhandlung darauf hingewiesen, daß durch die fortschreitende Entwickelung des Wirtschaftslebens die Beziehungen zwischen Arbeitgeber derart unpersönlich geworden sind, daß es unmöglich sei, die Strafbarkeit des Verrats gewerblicher G. auf das Moment der Treuverletzung abzustellen, man müsse dafür vielmehr eine objektive Grundlage suchen, die darin zu finden sei, daß das gewerbliche G. ein Vermögensrecht darstelle. Diese Auffassung wird auch von Alexander Katz vertreten; Geschäfts- und Betriebs-G. sollten dann Vermögensstücke sein, sofern ihre Bewahrung wichtige geschäftliche Vorteile, ihr Verrat Nachteile herbeiführe. Ebenso stehen Schuler, Daniel und Keller auf dem Standpunkt, daß durch die hier in Frage kommenden Vorschriften ein Vermögensrecht geschützt werde,

---

3) Friedländer a.a.O. S. 211.
4) Ebenso Traeger, Gierke, Rosenthal, Schmid.
5) Damme a.a.O. S. 79, 80.

die Begründung ihres Standpunktes ist jedoch nicht einheitlich. Schuler[6]) zeigt den Gegensatz der Vorschriften zum Schutze des gewerblichen G. zu der Vorschrift des § 300 R.St.G.B. und legt dar, daß durch die Veröffentlichung von Gesch.- und Betr.G. die persönliche und soziale Stellung des Geschäftsinhabers in der Regel nicht gemindert werde und daß daher nur der ökonomische Gesichtspunkt maßgebend sein könne. Er tritt daher, da nach seiner Ansicht vorzugsweise vermögensrechtliche Interessen auf dem Spiele stehen, von denen die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen abhängt, für eine Zurückführung des Schutzes des gewerblichen G. auf die reale Grundlage des Vermögensschutzes ein. Es ist eine Tatsache, daß fast alle Autoren — so auch Friedländer — das Vorhandensein eines vermögensrechtlichen Interesses des Gewerbetreibenden an der Wahrung des Gesch.- und Betr.G. zugeben, nur wird diesem Interesse eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Um zu einer Stellungnahme gelangen zu können, darf nicht außer acht gelassen werden, daß zweifellos auch persönliche Interessen die Wahrung des gewerblichen G. rechtfertigen. Wenn man also entscheiden will, ob man ein Vermögensrecht oder ein Persönlichkeitsrecht durch die hier in Betracht kommenden Bestimmungen als geschützt ansehen will, so wird man nicht untersuchen dürfen, ob nur vermögensrechtliche oder nur persönliche Interessen vorhanden sind, sondern man wird zu prüfen haben, welche von beiden hier überwiegen.

Nach Friedländer[7]) soll der Besitz des gewerblichen G. vielfach die Vorbedingung für die persönliche und soziale Stellung des Gewerbetreibenden sein. Er sei die Hauptgrundlage für ein erlangtes geschäftliches Renommee, das sich in dem Urteil der Erwerbsgenossen und vor allem seiner Abnehmer über seine Leistungsfähigkeit offenbare, es habe den denkbar größten Einfluß auf die Gestaltung des Namens und der Firma. Ein zwingendes Beispiel dafür biete die Entwickelung des zu so gewaltiger Größe gelangten Industrieunternehmens von Krupp, das seine Gußstahlbearbeitung stets geheim gehalten habe. Ehe dieses Verfahren zu dem gewaltigen Vermögensobjekt wurde, das es im Laufe der Zeit geworden ist, habe der Name seines Schöpfers bekannt sein müssen. Die Geltung der Leistungsfähigkeit und die persönliche Stellung ihres Inhabers sei vor dem Vermögen dagewesen. Daher sei eine Auffassung, daß durch ein gewerbliches G. nur das Vermögen des Gewerbetreibenden geschützt werde, nicht umfassend genug, sie berücksichtige nur die eine Seite der Sache und zwar die weniger wichtige.

---

6) Schuler a.a.O. S. 2020.

7) Friedländer a.a.O. S. 206.

Es ist Friedländer zuzustimmen, wenn er ausführt, daß in den meisten Fällen das gewerbliche G. das Resultat geistiger und körperlicher Arbeit ist, das zu seinem Schöpfer in gewissen persönlichen Beziehungen steht, die seine Verwertung oft erfolgreicher gestalten können oder auch erst ermöglichen. Aber bleiben für die Dauer diese Beziehungen wirklich so eng, bleibt wirklich das G. mit seinem Schöpfer so unlösbar verbunden, wird nicht vielmehr das G. etwas selbständiges, das nunmehr auch ein selbständiges Vermögensobjekt darstellen kann? Wäre das gewerbliche G. ein Persönlichkeitsrecht, so wäre es auch in dieser Eigenschaft ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragen werden könne. Wie oft aber kommt es vor, daß ein Betrieb mit allen seinen G. veräußert wird, und der Wert der G. wird in der Regel im Kaufpreis nicht gering bemessen. Ähnlich liegt es in dem in der Praxis nicht seltenen Fall, daß ein Fabrikherr einen Chemiker in seinem Betriebe anstellt und in dem Dienstvertrage die Vereinbarung trifft, daß sämtliche Erfindungen und Entdeckungen, welche der letztere während der Dauer seiner vertraglichen Tätigkeit macht, dem Fabrikherrn gehören sollen. Sowohl in dem Falle der Veräußerung, wie in dem eben erwähnten Falle des Dienstvertrages erwirbt der Betriebsinhaber mit der Übertragnug bzw. Entdeckung des G. auf Grund des bestehenden Dienstverhältnisses das ausschließliche Verfügungsrecht über das G. Wird ihm das G. nicht übertragen, so steht ihm ein Forderungsrecht auf Übertragung des G. gegen den jeweiligen G.-Träger zu. Infolge des Besitzes solcher G. hat der Betriebsinhaber etwas vor seinen Konkurrenten voraus, sein Betrieb wird wirtschaftlich gefördert, indem entweder neue Bezugsquellen erschlossen werden, größerer Warenumsatz herbeigeführt oder die Produktionsfähigkeit gehoben wird. Das Vermögen des Betriebsinhabers wird dadurch dauernd vermehrt, dadurch erst gewinnt sein persönliches Ansehen und der Ruf seiner Firma.

Es ist nicht richtig, wenn Friedländer behauptet, die Geltung der Leistungsfähigkeit und die persönliche Stellung des Inhabers sei vor dem Vermögen da. Es ist oben von dem G. der Kruppschen Gußstahlbereitung die Rede gewesen; wieso war es möglich, in der Welt für das Erzeugnis der Firma Krupp einen so großen Absatz zu schaffen, etwa aus dem Grunde, weil der Erfinder des Erzeugnisses Krupp hieß oder weil der Stahl derartige Eigenschaften besaß, die von den Konkurrenzerzeugnissen nicht erreicht wurden? Erst auf Grund dieser Eigenschaften hat der Stahl diese enorme Verbreitung erlangt, der Name seines Herstellers erst wesentlich später; es wäre interessant festzustellen, wann zum ersten Male die Bezeichnung „Kruppscher Gußstahl" aufgekommen ist. Was den Gegenstand eines G. zu einem Wertobjekt macht,

ist also nicht der Name seines Urhebers, sondern die praktische Verwertbarkeit. Diese ist die Vorbedingung für das Ansehen des Inhabers, sie ist das primäre, das persönliche Interesse erst das sekundäre. Es ist zuzugeben, daß der Name des Schöpfers des G. viel für die Verwertbarkeit des G. ausmachen kann, — jedoch erst dann, wenn der Wert des Erzeugnisses bekannt geworden ist. Der Name des Schöpfers wird dann in vielen Fällen auch gleichsam zu einer Bezeichnung für das Erzeugnis selbst, so daß im Laufe der Zeit die persönlichen Beziehungen fast völlig verloren gehen. Es dürfte daher zutreffen, wenn man den Träger eines gewerblichen G. als den Träger eines Vermögensrechts betrachtet. Keller,[8]) der die gleiche Meinung vertritt, hebt noch hervor, daß das Recht am G., wäre es ein Persönlichkeitsrecht, nur dann den Schutz des Gesetzgebers genießen dürfe, solange es unter der Verfügungsgewalt seines Urhebers stehe, da es ja der Ausdruck seiner Individualität sei. Der Schutz müßte demjenigen versagt werden, der das G. mittels Rechtsgeschäfts oder durch Rechtsnachfolge erworben habe, ein Ergebnis, das im Gesetze keine Grundlage finde.

Friedländer sucht die Unrichtigkeit der juristischen Konstruktion des Rechts am G. als Vermögensrecht mit der Behauptung nachzuweisen, daß der Rechtsschutz des gewerblichen G. mit der Offenlegung des G. sein Ende erreicht habe, während doch das nunmehr offenkundige „G." nicht aufhöre, ein Vermögensobjekt darzustellen. Die Richtigkeit der letzteren Behauptung ist zuzugeben, es läßt sich jedoch daraus nicht mit Notwendigkeit der Schluß ziehen, wie es von Friedländer getan wird. Es liegt eben in dem Wesen des gewerblichen G., daß sein hauptsächlichster Vermögenswert in dem Augenblick für den Inhaber verloren geht, wenn es an andere verraten und von diesen benutzt werden kann. Was an Vermögenswert übrig geblieben ist, ist so geringfügig, daß es im Vergleich zu dem früheren Zustand nicht ins Gewicht fallen kann. Nicht weil durch die Offenbarung des G. das Recht an dem G. zu existieren aufgehört hat, fehlt es nunmehr an einem Rechtsschutzinteresse, sondern weil das Monopol der Verwertungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Es ist also daran festzuhalten, daß das gewerbliche G. ein Vermögensrecht darstellt.

Auch das Reichsgericht hat in neueren Entscheidungen[9]) betont, daß Gesch.- und Betr.G. keine Persönlichkeitsrechte sind. Dem Urteil vom 23. März 1923 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Zwischen zwei Gesellschaften einer offenen Handelsgesellschaft war bei deren Auflösung ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen worden, auf Grund dessen das der O.H.G. ge-

---

8) Keller a.a.O. S. 61.

9) Vgl. D.J.Z. 1923 S. 695.

hörige Unternehmen von einem Gesellschafter mit Aktiven und Passiven übernommen wurde. Dieser Gesellschafter hatte nunmehr gegen den anderen Gesellschafter Klage erhoben mit dem Antrage, diesen zu verurteilen, alle in seinem Besitz befindlichen Aufzeichnungen, Niederschriften und Kopien der in der Fabrik der O.H.G. angewandten Verfahren, Rezepte, Apparate, Einrichtungen und Erfahrungen in die Geschäftsräume der früheren O.H.G. zurückzuschaffen. Das O.L.G. hatte die Klage abgewiesen mit der Begründung, es handele sich um Gesch.- und Betr.G. der O.H.G.; diese stellten Persönlichkeitsrechte dar, Träger dieser sei jedoch nicht die O.H.G., sondern die Gesellschafter; das geistige Eigentum, das demnach jedem Gesellschafter zustehe, könne jeder Gesellschafter für sich verwerten. Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf und entsprach dem Klageantrage. In der Begründung des reichsgerichtlichen Urteils heißt es: Es handele sich im vorliegenden Falle nicht um Persönlichkeitsrechte an einer geistigen Schöpfung. Gesch.- und Betr.G. seien wirtschaftliche Güter, bildeten werterhöhende Bestandteile eines geschäftlichen Unternehmens und könnten gleich diesem der O.H.G. gehören, auch grundsätzlich frei veräußert werden.

VI.

Eine Bestimmung, die erschöpfend den Verrat der Gesch.- und Betr.G. behandelt, gibt es im geltenden Recht nicht. Es kommen hierfür mehrere Bestimmungen in Betracht, die in verschiedenen Reichsgesetzen verstreut sind. Diese einzelnen Bestimmungen unterscheiden sich im wesentlichen durch den Täterkreis.

Zunächst ist § 17 U.W.G. zu nennen. Er hat folgende Fassung:

„Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Gesch.- oder Betr.G., die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonstwie zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Gesch.- oder Betr.G., deren Kenntnis er durch eine der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt."

Zu Abs. 1:

Täter des Vergehens können nur Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge sein. Die Tätigkeit der Angestellten liegt mehr auf geistigem Gebiet, die der Arbeiter und Lehrlinge mehr auf mechanischem, handwerksmäßigen Gebiete. Auch der Direktor einer Aktiengesellschaft zählt zu den Angestellten, auch der Volontär.

Die Geheimnisse müssen dem Angestellten . . . . . vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sein. Vermöge des „Dienstverhältnisses" bezieht sich sowohl auf „anvertrauen" als auch auf „sonst zugänglich geworden" (Bestr.). „Sonst zugänglich geworden" ist der allgemeine Begriff, ein anvertrauen liegt dann vor, wenn ausdrücklich die Weiterverbreitung untersagt ist oder aber die Bekanntgabe unter der stillschweigenden Voraussetzung der Geheimhaltung erfolgte.

„Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses": Die Geltungsdauer findet ihr Ende mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Beendigung des Dienstverhältnisses.

Über Gesch.- und Betr.G. siehe Abschnitt IV.

„Unbefugt" ist die Mitteilung dann, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist oder nicht etwa auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung geschieht.

„Zu Zwecken des Wettbewerbs" oder in der Absicht der Schadenszufügung muß die Mitteilung geschehen.

„Mitteilung" an andere: Die Form ist gleichgültig. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen oder auch durch Gewährung der Gelegenheit, Maschinen oder Geschäftsbücher oder Pläne zu besichtigen und einzusehen. Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, das Kennen aller Tatbestandsmerkmale durch den Täter.

Zu Absatz II: Rechtswidrige Verwertung und Verbreitung unbefugt erlangter G.

Täter kann hier jede physische Person sein.

„Gegen das Gesetz" verstößt jede Handlung, die straf- oder zivilrechtlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

„Gegen die guten Sitten": Vgl. R.G.Z. 48, 124, 63, 39, 77, 421, 80, 221.

„Verwertung" bedeutet: praktische Verwendung zu gewerblichen Zwecken (R.G.St. 39, 83, 40, 406).

§ 100 Betr.R.G. lautet:

„Wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehöriger einer Be-

triebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Die Strafvorschrift des § 100 Betr.R.G. zerfällt in zwei Teile, einen einfachen und einen qualifizierten Fall des G.-Verrats.

„Offenbaren": d. h. dem Willenskreise irgend jemandes zuführen; Mitteilung an die Öffentlichkeit ist nicht nötig. Irgend eine böswillige Absicht ist nicht erforderlich, es genügt z. B. harmloses Wirtshausgeschwätz, auch eine Mitteilung in der Betriebsversammlung. Doch ist stets Vorsatz erforderlich. Das ergibt sich u. a. aus der dem § 100 Betr.R.G. zum Vorbild genommenen Vorschrift des § 142 R.V.O. Das Offenbaren kann auch nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe stattfinden.[1])

„Als solche bezeichnet worden sind": Die Betr.- oder Gesch.G. müssen außerdem dem Täter in seiner Eigenschaft als Angehörigen einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sein.

Zu Abs. II:

„Absicht" ist mehr als Vorsatz. Absicht liegt nur dann vor, wenn sich der Mitteilende gerade durch die Vorstellung des Erfolges seiner Handlung zu der Mitteilung hat verleiten lassen.

Unter „Schaden" ist nur Vermögensschaden zu verstehen.

Andere Strafbestimmungen finden sich im § 24 des Weingesetzes vom 7. April 1909, § 10 des Margarinegesetzes von 1897, § 142 R.V.O. vom 11. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 509 ff.) [§ 142 R.V.O. ersetzt die betreffenden Strafbestimmungen der früher geltenden Versicherungsgesetze und hebt sie auf, vgl. Art. 5 des E.G. zur R.V.O.], § 10 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927. Die Gewerbeordnung enthält in ihren §§ 21 a, 139 b keine Strafdrohungen.

---

1) Vgl. Flatow a.a.O. S. 426, Anm. 5 zu § 100 Betr.R.G.

Die letztgenannten Gesetze sehen sowohl auch Präventiv- wie Repressiv-Maßnahmen gegen den G.-Verrat vor, indem sie zunächst die Beeidigung des Beamten und Sachverständigen auf die besondere Geheimhaltungspflicht fordern, dann deren Verletzung mit Strafe bedrohen. Meist enthalten sie auch einen einfachen und einen qualifizierten Tatbestand.

Von zivilrechtlichen Bestimmungen stellt § 19 U.W.G. eine Spezialbestimmung dar. § 19 lautet: „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

Schließlich ist an dieser Stelle noch die Generalklausel des § 1 U.W.G. zu erwähnen.

VII.

Als man im Jahre 1894 an die Schaffung des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb herantrat und dabei auch die Mitarbeit der Industrie- und Handelskreise heranzog, wurden in verschiedenen Kreisen Stimmen laut, die zwar für den Schutz des Betr.G. energisch eintraten, einen Schutz des Gesch.G. jedoch ablehnten (vgl. S. 15). In dem Gesetz ist schließlich der Schutz des Gesch.G. und des Betr.G. gleichmäßig gestaltet worden. — Seitdem ist die Forderung nach einer unterschiedlichen Behandlung der beiden Arten von G. nicht mehr erhoben worden. Man hatte seinerzeit geltend gemacht, daß es überhaupt keine oder jedenfalls nur sehr wenige Gesch.G. gebe und daß diese keines Schutzes bedürften. M. E. beruht diese Meinung auf einer Verkennung der Tatsachen des Wirtschaftslebens. Wie auf Seite 33 dargestellt, sind die Gesch.G. durchaus nicht so selten und sie können auch erhebliche Werte für ihre Inhaber darstellen. Es ist also nicht recht einzusehen, warum in der Behandlung der Gesch.- und Betr.G. ein Unterschied dahin gemacht werden soll, daß die ersteren überhaupt von jedem Schutze ausgeschlossen werden sollen. Die Frage der Schutzwürdigkeit dürfte für beide Arten der G. nur einheitlich zu entscheiden sein.

Soweit die auf Seite 42 genannten Gesetzesbestimmungen lediglich Schutz gegen beamtete Personen gewähren, dürfte m. E. über die Daseinsberechtigung dieser Bestimmungen nicht zu diskutieren sein. Alle diese Bestimmungen — der R.V.O., des Weingesetzes, des Margarinegesetzes, der V.O. über den Verkehr mit Lebensmitteln — haben nämlich ein charakteristisches Moment gemeinsam, das sie gegenüber den anderen Bestimmungen über den G.-Verrat der Gesch.- und Betr.G. heraushebt und ihnen eine Sonderstellung zuweist.

Während diese Bestimmungen zur Voraussetzung haben, daß das G. von dem G.-Inhaber selbst anvertraut oder wenigstens irgendwie zugänglich gemacht worden ist, entspringen jene der von dem G.-Inhaber erzwungenen oder wenigstens als Pflicht auferlegten Offenlegung seines Betriebes oder Geschäftes. Das Korrelat für diese im Allgemeininteresse auferlegte Offenbarungspflicht kann nur in der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht erblickt werden. Dieses Korrelat ist den Interessenten auch niemals versagt worden; es ergibt sich insbesondere aus den umfassenden Befugnissen, die den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Gesetzgeber eingeräumt sind. Die Genossenschaften haben die Pflicht, für die Durchführung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Um dieser Pflicht genügen zu können, hat ihnen das Gesetz zwei wichtige Befugnisse verliehen, zu deren Durchführung im Notfall sogar staatliche Zwangsmittel zur Verfügung gestellt werden: Das Recht, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit für die Genossenschaft und für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen, sodann das Recht, Geschäftsbücher und Lohnlisten einzusehen, aus denen Zahl, Gehälter und Löhne der beschäftigten Beamten und Arbeiter ersichtlich sind. Wenn man also dem Geschäfts- oder Betriebsinhaber im öffentlichen Interesse eine weitgehende Offenbarungspflicht auferlegt, die für ihn eine Sonderpflicht darstellt und mit viel Arbeit und Unzuträglichkeiten verbunden ist, so würde es in höchstem Maße ungerecht sein, wenn man den Aufsichtsbeamten noch gestatten wollte, über das, was sie in ihrer amtlichen Tätigkeit gesehen und gehört haben, nun ohne weiteres verfügen zu dürfen. Die Existenzberechtigung eines solchen Rechts würde durch nichts zu begründen sein; vielmehr ist von diesen Personen die unbedingte Geheimhaltung desjenigen zu fordern, was ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit begegnet ist. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, durch entsprechende Bestimmungen die Garantie für eine solche Geheimhaltung zu schaffen. Diese Garantie ist, wie oben gezeigt, in Deutschland in ausreichendem Maße vorhanden.

Wenn man das Gesch.- und Betr.G. als ein Privatrecht ansehen kann, so würde an sich für den Gesetzgeber nichts im Wege stehen, dieses Recht im Falle der Verletzung sowohl durch Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wie durch solche des Strafrechts gleichmäßig gegen alle Personen zu schützen. Die betreffenden Strafdrohungen der deutschen Gesetze richten sich jedoch, abgesehen von dem besonders gearteten Fall des § 17 Abs. 2 U.W.G., ausnahmslos gegen bestimmte Personengruppen, so in den oben genannten Ge-

setzen (S. 42) gegen beamtete Personen, im übrigen gegen Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge (§ 17 Abs. 1 U.W.G., § 100 Betr.R.G.). Angehörige, Fremde, Besucher des Unternehmens z. B. laufen durch den Verrat von Betr.G. in der Regel keinerlei Gefahr, sich einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, das Gleiche gilt von den richterlichen Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und all den Angestellten dieser staatlichen Behörden, die auf dienstlichem Wege, sei es bei Entscheidung eines Rechtsstreites oder in dem Verlaufe eines Verfahrens Kenntnis von einem Gesch.- oder Betr.G. erhalten haben. Warum trifft alle die letztgenannten Personen keine strafrechtliche Verantwortung? Die Lösung des scheinbaren Widerspruches des Gesetzes dürfte sich aus folgenden Erwägungen ergeben: Die Vorsicht des Unternehmers bei der Auswahl seiner Besucher, der Takt des Fremden, die Amtsverschwiegenheit der Beamten vermag schon allein die Zwecke zu gewährleisten, die durch eine Strafdrohung zu erreichen sind. Immerhin erhebt sich die weitere Frage: Wenn es vielleicht berechtigt ist, für die Verletzung des Gesch.- und Betr.G. eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht festzusetzen, muß deshalb auch eine derartige Verletzung für bestimmte Personengruppen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen? Für die Entscheidung dieser Frage sind zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die im folgenden einer eingehenden Würdigung unterzogen werden sollen. Es stehen hier sowohl private und öffentliche Interessen in erheblichem Maße auf dem Spiele, und die endgültige Stellungnahme des für oder wider wird in einer Abwägung der sich widerstreitenden Interessen zu bestehen haben. Es sollen zunächst diejenigen Gesichtspunkte, die für eine Verneinung, dann diejenigen, die für eine Bejahung der Frage sprechen, erörtert werden.

Zweifellos ist die öffentliche Strafe ein Mittel, das in seiner Wirkung für den Betroffenen so tiefgreifend ist, daß es nur dann zur Anwendung gebracht werden darf, wenn alle anderen Mittel keinen Erfolg versprechen. Außerdem muß es auch das Bestreben eines jeden Kulturstaates sein, mit möglichst wenig Strafdrohungen auszukommen, die Strafe nur als „ultima ratio" in Erscheinung treten zu lassen. Es liegt nicht im Interesse eines Staatswesens, möglichst viele Strafen zu verhängen; der Zweck einer Strafdrohung wird um so vollkommener erreicht, je sparsamer mit der Verhängung von Strafen umgegangen wird, eine häufige Anwendung der öffentlichen Strafe mindert das Ansehen des Staates und schwächt außerdem die Wirkungen der Strafe in erheblichem Maße ab. Der Staat darf also erst dann, und auch nur dann, ein Strafgesetz erlassen, wenn die Abstellung von Mißständen nur durch Ahndung mit krimineller Strafe erreicht werden kann.

Wie steht es nun hier mit der Möglichkeit anderweitiger Beseitigung des Mißstandes? Man wird sagen können, daß der Unternehmer zunächst auf seine eigene Sorgfalt bei der Auswahl seiner Arbeiter, Angestellten usw., denen er Vertrauen schenken muß, verwiesen werden kann. Er soll treue, zuverlässige Leute anstellen, denen er G. anvertraut. Sollte dies jedoch praktisch sich als undurchführbar erweisen, so müßte es ihm überlassen bleiben, sich durch Klauseln und Kautelen des Arbeitsvertrages gehörig zu sichern; die Vereinbarung einer Vertragsstrafe dürfte auch ein solches Mittel darstellen.

Wie bei jeder Strafbestimmung, die gegen eine bestimmte Personengruppe gerichtet und zugunsten einer bestimmten Personengruppe erlassen ist, muß weiter geprüft werden, ob mit dieser Bevorzugung eines Teiles der Volksgenossen für den übrigen Volksteil nicht Nachteile verbunden sind, die diesem nicht zugemutet werden können. Bevorzugung eines Teiles bedeutet an sich schon Schädigung des anderen Teiles.

Die Geheimhaltung von Gesch.- oder Betr.G. sichert demjenigen Unternehmer, der sich im Besitze solcher G. befindet, mitunter eine Monopolstellung gegenüber seinen Konkurrenten und versetzt ihn daher in die Lage, die Preise seiner Erzeugnisse nach seinem Belieben festzusetzen. Diese Preisbildung wird naturgemäß nicht auf der niedrigst möglichen Basis vor sich gehen, und so kann der Fall eintreten, daß infolge des hohen Preises viele Volksgenossen den Besitz des betreffenden Erzeugnisses entbehren müssen, das für sie vielleicht von hohem Nutzen und nur sehr schwer zu entbehren ist. Das bedeutet aber nicht mehr und nicht weniger als eine Hemmung des Kulturfortschrittes auf bestimmten Gebieten. Es ist stets zu beachten, daß nur unter dem Drucke des Wettbewerbs die Produktion zur Verwendung der vorteilhaftesten Methoden geführt wird, damit eine Verbilligung des allgemeinen Preisstandes erzielt und so auch der wirtschaftlich Schwache in die Lage versetzt wird, an den Ergebnissen des hohen Standes der Wissenschaft und Technik der Gegenwart teilzunehmen. Wie erheblich die Wirkung der Geheimhaltung unter Umständen sein kann, zeigt z. B. die Geschichte des Porzellans.[1]) Das Porzellan konnte erst dann zu einem Gegenstande täglichen Bedarfs weitester Volkskreise werden, als das streng geheim gehaltene Verfahren seiner Herstellung schließlich verraten worden war.

Wie also die Wahrung des Gesch.- und Betr.G. für die Allgemeinheit Gefahren und Nachteile in sich bergen kann, so bestehen diese um so mehr für diejenigen Personenkreise, denen bei dem Verrat solcher G. die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung droht.

---

1) Vgl. Verhandlungen des 19. Deutschen Jur.-Tages Band III S. 254.

So sind auch bei der Einführung der reichsrechtlichen Strafbestimmungen in dem U.W.G. in dieser Hinsicht sehr große Bedenken geltend gemacht worden,[2]) eine Reichstagsfraktion machte sogar von der Streichung des betreffenden Paragraphen ihre positive Stellungnahme zu dem ganzen übrigen Gesetzentwurf abhängig. Es ist damals hervorgehoben worden, daß eine Klassengesetzgebung zum Vorteile des Unternehmertums geschaffen würde, die die ohnehin nicht sehr starke wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Angestellten unnötig gefährde. Außerdem würde ein derartiges Gesetz geradezu beleidigend wirken müssen und einer Degradation der Arbeitnehmer gleichkommen. Man befürchtete ferner, daß nunmehr eine Sphäre der Geheimniskrämerei, Denunziationen und Erpressungen geschaffen würde, die einem erfolgreichen Zusammenarbeiten nicht gerade förderlich sein könne. Bemerkenswert ist die Äußerung des Abgeordneten Singer,[3]) der die Stellungnahme seiner Partei zu dem damaligen § 9 des Entwurfes zum U.W.G. in folgenden Worten zusammenfaßte: „Während Sie durch diesen Gesetzentwurf Moral, Treu und Glauben sowie Redlichkeit schützen wollen, werden Sie durch den § 9 die Unmoralität, die Niederträchtigkeit, die kapitalistische Auswucherung der menschlichen Arbeitskraft in der scheußlichsten Weise fördern.“ Wenn auch diese Worte eines Reichstagsredners reichlich übertrieben klingen mögen und es auch wohl sind, so bleibt daran doch immer noch genug übrig, was zur Nachdenklichkeit stimmen kann. Man hat ferner geltend gemacht, daß es nicht möglich sein werde, die Begriffe Gesch.- und Betr.G. juristisch genau zu erfassen. Es werde daher in das Belieben des Unternehmers gestellt sein, was dieser als G. betrachtet wissen wolle und somit seiner Willkür ein großer Spielraum gelassen sein.

Schließlich wird man noch eines berücksichtigen müssen: „Der wirksamste Schutz gegen G.-Verrat ist die gute Bezahlung und die persönliche Stellung des Arbeitnehmers, die ihn vor jeder Verlockung bewahrt und ihm die Interessen seines Arbeitgebers als die seinigen erscheinen läßt.“ Wenn also die Möglichkeit vorhanden ist, für die Arbeitnehmer eine solche Lage zu schaffen, dann ist jeder strafrechtliche Schutz unnötig. „Gesetzesstrenge und Staatsanwälte können das nicht erzwingen, was durch beiderseitiges persönliches Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erreicht wird.“[4])

Nachdem nunmehr die Gesichtspunkte dargelegt worden sind, die gegen das Bestehen von Strafbestimmungen zum Schutze der

---

2) Vgl. Lobe a.a.O. S. 108, 115, 120, 122, 150, 194, 414.

3) Lobe a.a.O. S. 122.

4) Vgl. Zeitschr. des Vereins Deutscher Ingenieure 1886 S. 14.

Gesch.- und Betr.G. geltend gemacht werden können, soll im folgenden das erörtert werden, was für die Existenzberechtigung solcher Bestimmungen ins Feld geführt werden kann.

Vorerst bedarf die Frage noch der Klärung, ob das Gesch.- und Betr.G. ein solches G. ist, das sich in das System des in unserem Recht bestehenden G.-Schutzes einfügen läßt. Es ist in einem der vorhergehenden Abschnitte (S. 18—24) hervorgehoben worden, daß für das durch das Recht, speziell durch das Strafrecht geschützte G. wesentliches Merkmal ist: Das G. wird nur dann geschützt, wenn der Schutz ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt oder aber neben dem Interesse des einzelnen Bürgers das öffentliche Interesse in hohem Maße beteiligt ist. Wie steht es nun mit diesen Merkmalen bei den Gesch.- und Betr.G.? Keinesfalls läßt sich behaupten, daß der Schutz des Gesch.- und Brtr.G. lediglich dem öffentlichen Interesse dient. Dagegen kann man sehr wohl sagen, daß der Schutz neben dem Interesse einzelner in erheblichem Maße auch das öffentliche Interesse berührt. Es ist bereits verschiedentlich betont worden, wie wertvoll ein Gesch.- und Betr.G. für ein Unternehmen sein kann und es bedarf keiner Erörterung darüber, wie wirtschaftlich stark derartige Unternehmen dastehen. Da sich nun die Volkswirtschaft auf dem Unternehmen einzelner aufbaut, so bedeuten wirtschaftlich starke Unternehmen auch eine gesunde Volkswirtschaft, die auch größere Erschütterungen ohne Gefahr zu überstehen vermag. Weit wichtiger ist noch die Überlegenheit, die die inländische Volkswirtschaft gegenüber der des gesamten Auslandes dadurch besitzt, daß einzelne Unternehmer in dem Besitz von Betr.G. sind. Es sei hier nur an das Verfahren der Gußstahlbereitung der Firma Krupp und an einige chemische Geheimverfahren großer deutscher Fabriken erinnert. (Aspirinherstellung usw. der J. G. Farben-Industrie.) Welches Interesse das Ausland an der Kenntnis deutscher Betr.G. hat, zeigen verschiedene Strafverfahren der letzten Zeit. Vor allem im besetzten Gebiet haben französische Agenten durch großzügige Bestechung deutscher Arbeitnehmer Kenntnis wichtiger Geheimverfahren zu erlangen versucht, glücklicherweise meist ohne Erfolg. Durch die Geheimhaltung dieser Verfahren war es dem Ausland bisher unmöglich, die betreffenden deutschen Erzeugnisse nachzuahmen. Da diese von außergewöhnlicher Qualität waren, so war das Ausland gezwungen, diese Erzeugnisse in Deutschland zu kaufen. Es läßt sich nicht annähernd berechnen, welche Werte dadurch der deutschen Volkswirtschaft zugeflossen sind und noch dauernd zufließen, wieviele deutsche Arbeiter dabei ihr Brot gefunden haben und noch finden. Der deutsche Export, von dessen Steigerung seit dem verlorenen Kriege der Wohlstand des deutschen Volkes entscheidend beein-

flußt wird, erfährt dadurch eine dauernde Stärkung, die mit keinerlei Aufwand von Geld oder Arbeit verbunden ist.

Es läßt sich somit durchaus behaupten, daß der Schutz der Gesch.- und Betr.G. auch das öffentliche Interesse in weitgehendem Maße berührt.[5]) Diese Erkenntnis hat auch dazu geführt, daß das Gesch.- und Betr.G. zwar nicht in der Reichsgesetzgebung, jedoch in der der deutschen Einzelstaaten schon längere Zeit Schutz genossen hat. Es ist in dieser Abhandlung in einem der vorhergehenden Abschnitte (S. 9—18) versucht worden, einen Abriß dieser geschichtlichen Entwickelung zu geben. M. E. ist damit voller Beweis erbracht worden, daß der Schutz des Gesch.- und Betr.G. in der Gesetzgebung Deutschlands durchaus nicht etwas neues, sondern etwas in geschichtlicher Entwickelung Gewordenes darstellt.

Der Besitz eines Gesch.- und Betr.G. kann für seinen Inhaber von sehr großem Werte und daher auch für ihn von erheblichem Interesse sein; dieser Besitz ist jedoch nicht mühelos erworben worden, sondern stellt in den meisten Fällen das Ergebnis mühevoller individueller schöpferischer Tätigkeit, langer Versuche und kostspieliger Aufwendungen dar. Die Frucht dieser Arbeit ist dann das Gesch.- oder Betr.G. und es erscheint nicht mehr als recht und billig, dem Schöpfer dieses G. nunmehr auch die Ausbeutung seiner geleisteten Arbeit zu sichern, vor allem ihm aber dagegen Schutz zu gewähren, daß ihm die Frucht seiner Arbeit nicht im freien Verkehr in unredlicher Weise entzogen wird. Der Weg der Patenterlangung ist nur selten geeignet, diesen Schutz zu erreichen; es gibt heute so viele technische Einzelheiten und besondere technische Verfahren der Industrie, auf welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach weder ein Patent noch ein Musterschutz nachgesucht werden kann, teils auch deshalb, weil sie nicht geeignet sind, an die Öffentlichkeit gebracht zu werden, wenn nicht der Besitzer das G. selbst preisgeben will. So ist z. B. die Patentierung eines chemischen Verfahrens aus folgenden Gründen unzweckmäßig.[6]) Zur Erlangung des Patentes und zur Publikation desselben ist es erforderlich, daß der Erfinder das Verfahren beschreibt. Wird nun von einem Mitbewerber das betreffende Produkt auf den Markt gebracht, so wird es nur sehr schwer möglich sein, den für die Patentklage erforderlichen Nachweis zu führen, daß die Herstellung des Konkurrenzproduktes wirklich auf dem patentierten Wege geschehen sei. Somit kann sich der Erfinder auf dem Gebiete der Chemie nur durch Geheimhaltung des Verfahrens schützen und auch nur soweit und solange, als es

---

[5]) Vgl. R.G. in J.W. 1929 S. 1193.

[6]) Vgl. Keller a.a.O. S. 29.

einem anderen nicht gelingt, durch Analyse die Herstellungsweise aufzudecken.

Der Schutz des Gesch.- und Betr.G. stellt sich somit als ein Schutz der Arbeit, und zwar in der Hauptsache als ein Schutz der geistigen Arbeit dar. Dieser Schutz ist auch in der Reichsverfassung ausdrücklich gewährleistet worden: „Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches. Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen." (Art. 158 R.V.) Art. 158 gewährleistet den Schutz der Ergebnisse und Erzeugnisse der geistigen Arbeit, des „geistigen Eigentums" in weitestem Sinne vor Beeinträchtigungen jeder Art,[7]) Aber noch eine andere Bestimmung der Reichsverfassung bedarf in diesem Zusammenhange der Erwähnung. Es ist im Abschnitt V dieser Abhandlung als Ergebnis festgestellt worden, daß das Gesch.- und Betr.G. ein Vermögensrecht darstellt. Nun sagt Art. 153 R.V., daß das Eigentum von der Verfassung gewährleistet wird. Nach herrschender Meinung[8]) ist Eigentum im Sinne des Art. 153 R.V. nicht nur Eigentum im engeren Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern jedes Privatvermögensrecht. In zwei Artikeln also gewährleistet die Reichsverfassung den Schutz des Gesch.- und Betr.G.

Der Grund aber, warum dieser Schutz gerade gegen bestimmte Personenkreise (vgl. § 17 U.W.G., § 100 Betr.R.G.) eine besondere Ausprägung zu erfahren hat und auch erfahren darf, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages sind der Arbeiter, der Angestellte und auch die Mitglieder der Betriebsvertretung für den Unternehmer in ein bestimmtes Verhältnis getreten, das auf beiden Seiten umfassende Rechte und Pflichten zur Entstehung gebracht hat. Der Inhalt des Arbeitsvertrages erschöpft sich nämlich nach herrschender Auffassung[9]) durchaus nicht in einem Austausch von Vermögensleistungen (Geld für Arbeit), sondern es bestehen darüber hinaus persönliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die von dem Gesichtspunkt gegenseitiger Treue zu betrachten sind. Für den Arbeitnehmer hat der Gesichtspunkt der Treue zunächst die Bedeutung, daß er den Inhalt und den Umfang der Arbeitspflicht näher bestimmt. Es ist Pflicht des Arbeitnehmers, bei Ausführung der Arbeit den Vorteil seines Arbeitgebers in jeder zulässigen

---

7) Anschütz a.a.O. S. 411.

8) Anschütz a.a.O. S. 396, R.G.Z. 107, 375, 109, 319.

9) Kaskel a.a.O. S. 78, Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 158, vgl. auch den Titel „Treupflicht" vor § 32 des Entwurfes eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes.

Weise wahrzunehmen. Insofern ist die Treupflicht lediglich ein Ausfluß der Arbeitspflicht, wie er sich auf Grund des § 242 B.G.B. unmittelbar ergibt.[10]) Aber die Treupflicht äußert sich auch über den Rahmen der Arbeitspflicht hinaus, sie betrifft auch das nicht unmittelbar mit der Arbeitsleistung zusammenhängende Verhalten des Arbeitnehmers. Freilich hat es den Anschein, als ob der Begriff der Treupflicht in der heutigen Entwickelung des Wirtschaftslebens — in dem Unternehmen von riesigem, früher nicht gekannten Ausmaß dominieren — nicht mehr seine volle Rechtfertigung findet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden immer mehr menschlich gegenseitig entfremdet, und zwar um so eher, je vereinzelter die Unternehmung, je größer die Zahl der Angestellten ist. Häufig kennen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer persönlich gar nicht. Der Arbeitnehmer mag daher oft die Treupflicht als eine überlebte Anschauung betrachten, wie andererseits der Unternehmer die persönliche Fühlung mit seinen einzelnen Arbeitnehmern verliert. So kann es dazu kommen, daß die Parteien die zwischen ihnen bestehenden Vertragsbeziehungen lediglich von dem Standpunkt des streng formellen Rechtes betrachten und danach ihr Handeln einrichten. Immerhin hat man in der modernen Gesetzgebung diesen Zustand zu ändern versucht. Wie das Reichsgericht in der bekannten Entscheidung im 106. Bande[11]) ausgeführt hat, wird das Ergebnis der Arbeit nicht nur von dem Unternehmer allein mit seinem Kapital und seinen Arbeitsmitteln, sondern in gemeinschaftlichem Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiterschaft gewonnen. Auf diesen Gedanken der gemeinschaftlichen Arbeit beruhten die Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere des Betriebsrätegesetzes, das den Betriebsvertretungen der Arbeiter und Angestellten eine weitgehende Mitwirkung zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes wie auch in bezug auf Betriebsleistung und Betriebsleitung einräume. Der einzelne Arbeitnehmer sei keineswegs ein bloßes Werkzeug des Unternehmers, es bestehe heute vielmehr, wie das Reichsgericht es ausdrückt, eine soziale Arbeitsgemeinschaft.

So wird man also auch heute noch von einer Treupflicht als einer Pflicht des Arbeitsvertrages sprechen können. Freilich hat diese Pflicht einen ganz anderen Charakter als früher. Bezogen sich diese Pflichten in vergangener Zeit überwiegend auf die persönliche Stellung, den Schutz und die Gefolgschaft des Arbeitgebers, so beschränken sie sich heute im wesentlichen auf die

---

10) Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 158.
11) Vgl. R.G.Z. 106, 272.

Wahrung seines wirtschaftlichen Vorteils. Die Schweigepflicht des Arbeitnehmers bezüglich der ihm infolge des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Gesch.- und Betr.G. folgt daher im besonderen aus der Treupflicht des Arbeitnehmers. Wer sich zu einer Arbeitsleistung verpflichtet, die ihm Einblick in die Geheimsphäre eines fremden Unternehmens verschafft, übernimmt damit die Verpflichtung, die ihm bekannt gewordenen G. für sich zu bewahren. Das Bestehen dieser besonderen rechtlichen Schweigepflicht rechtfertigt somit die Existenz von besonderen Strafbestimmungen gegen Arbeitnehmer, um so mehr, da von dieser Weise ein Verrat um deswillen viel eher befürchtet werden muß, weil die Möglichkeit der Kenntnisnahme und damit auch die Versuchung zum Verrat von vornherein gegeben ist.

Wenn man die hier vorgetragenen Gesichtspunkte des Für und Wider gegeneinander abwägt, so wird man m. E. zu der Entscheidung gelangen müssen, daß ein zivilrechtlicher Schutz gegen jeden Verräter eines Gesch.- und Betr.G. unter bestimmten Voraussetzungen als unbedingt erforderlich angesehen werden muß, daß jedoch auch der bestehende strafrechtliche Schutz grundsätzlich der Berechtigung nicht entbehrt. Die Gründe, die für den letzteren Schutz sprechen, sind besonders im Hinblick auf die Reichsverfassung m. E. so stark, daß die oben erwähnten Bedenken gegen eine grundsätzliche Bejahung dieses Schutzes nicht im Wege stehen kann, vielmehr nur dazu führen könne, diesen Schutz auf das zulässige Mindestmaß zurückzuführen. Es ist anzuerkennen, daß es sich hier um zwei ihrer Natur nach entgegengesetzte Interessenkreise handelt, es ist jedoch weiter festzustellen, daß das Interesse des Arbeitgebers und Unternehmers den Vorzug verdient und auch, wenn nötig, strafrechtlich geschützt werden muß. Der strafrechtliche Schutz ist m. E. nicht zu entbehren, wenn man einen wirklichen Schutz gewähren will. Es müssen bei dieser Frage doch auch die wirklichen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden und dabei wird man nicht übersehen können, daß in den meisten Fällen des Verrates durch einen Angestellten die Sachlage so sein wird, daß der letztere wirtschaftlich auf recht schwachen Füßen steht. Was nützt es also dann dem geschädigten Arbeitgeber, wenn er einen Vollstreckungstitel, der über eine noch so hohe Summe lauten mag, zu seiner Verfügung hat, wenn er bei der Zwangsvollstreckung erleben muß, daß die Pfändung fruchtlos oder nur zum kleinsten Teil erfolgreich ausgefallen ist. Das einzig greifbare Ergebnis an einem solchen Prozeß wird in der Regel für den Arbeitgeber die Tatsache sein, daß er seinerseits noch die erheblichen Kosten für Gerichtsgebühren und Anwalt zu tragen hat, da von dem Verurteilten nun einmal nichts zu erlangen ist. Der Arbeitnehmer wiederum wird in dieser Er-

kenntnis um so leichter zum G.-Verrat geneigt sein, da er ja weiß, daß er im Falle der Entdeckung nicht viel zu verlieren hat. Diese Sachlage gewinnt aber in dem Augenblick ein ganz verändertes Aussehen, wenn dieser G.-Verrat mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Nun weiß der Verräter ganz genau, daß der Staat dem Geschädigten seinen gesamten Beamtenapparat zur Aufdeckung und Sühne des Verrates zur Verfügung stellen wird und ihm selbst die Gefahr einer vielleicht nicht geringen Freiheitsstrafe droht, die außer ihrer unmittelbaren Wirkung für den Betroffenen auch noch erhebliche Nachteile für seine Zukunft äußert. Man wird vielleicht sagen können, daß allein das Bestehen solcher Strafbestimmungen schon in vielen Fällen ausreichen wird, um von dem beabsichtigten Verrat Abstand zu nehmen.

Es ist interessant und bedarf auch an dieser Stelle der Erörterung, wie in dem von dem Arbeitsrechtsausschuß — gebildet beim Reichsarbeitsministerium — ausgearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes[12]) zu der hier behandelten Frage Stellung genommen worden ist. In § 33 dieses Entwurfes heißt es: „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sowohl während wie nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu beobachten. Der Arbeitnehmer darf die Betr.- und Gesch.G., die er durch die zugewiesene Beschäftigung erlangt hat, nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses für sich verwerten, soweit es das berechtigte Interesse an der Betätigung seiner Arbeitskraft verlangt." In dem ganzen Entwurf ist von diesbezüglichen Strafbestimmungen ausdrücklich nichts gesagt, es sollen aber die bestehenden Strafbestimmungen aufrecht erhalten bleiben, denn § 169 Abs. 1 des Entwurfes besagt: „Im übrigen finden die Reichsgesetze insoweit Anwendung, als sich aus diesem Gesetze nicht ihre Unanwendbarkeit ergibt." In der Tat stellen diese Strafbestimmungen auch nur ein Mindestmaß des erforderlichen Schutzes dar. Wenn man z. B. den § 17 U.W.G. einer näheren Betrachtung unterzieht (vgl. S. 40), so fällt zunächst bei dem objektiven Tatbestand die Beschränkung des Schutzes auf die Dauer des Dienstverhältnisses auf, so daß also von einer dauernden Benachteiligung der Interessen des Arbeitnehmers keine Rede sein kann; bei dem subjektiven Tatbestand ist zu beachten, daß der Verrat entweder zu Zwecken des Wettbewerbs oder in einer besonderen Schädigungsabsicht erfolgt sein muß, der fahrlässige, also auch der grobfahrlässige Verrat somit mit keiner Strafe bedroht ist. Ähnliche Beschränkungen enthält auch der § 100 des Betriebsrätegesetzes, so daß also der strafrechtliche Schutz nur gegen die gröbsten Verstöße und Vertrauensbrüche gegeben ist. Man sieht also, daß der

12) Veröffentlicht in R.A.Bl. Amtl. Teil 1923 S. 498 ff.

Gesetzgeber sich bemüht hat, den hier widerstreitenden Interessen gerecht zu werden. Man kann vielleicht sagen, daß die Interessen der Arbeitnehmer dabei sogar zu weitgehend berücksichtigt worden sind.[13])

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers galten bisher §§ 19 U.W.G. und die allgemeinen Normen des B.G.B., aus denen sich auch eine Schadensersatzpflicht aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung herleiten läßt. Auf dem Gebiete des Zivilrechts will nun der § 33 des Entwurfes Wandel schaffen und es ist zu begrüßen, wenn hierdurch fest umgrenzte Rechtssätze geschaffen werden, die genau die Schadensersatzpflicht festlegen. § 33 Abs. 1 umreißt in wenigen Worten den Umfang der Schweigepflicht. Auffallend gegenüber dem bestehenden Rechtszustand ist, daß diese Pflicht auch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses fortbestehen soll. Gegen diesen Vorschlag hat sich der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure in einer Kritik des Entwurfes[14]) gewandt, m. E. mit Unrecht. § 33 des Entwurfes sagt nämlich selbst in seinem Absatz II, daß der Arbeitnehmer Betr.- und Gesch.G. nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses für sich verwerten kann, „soweit es das berechtigte Interesse von der Betätigung seiner Arbeitskraft verlangt". Wann wird dieses Interesse aber nicht vorliegen? Durch den Absatz II wird der Absatz I des § 33 sehr stark eingeengt und enthält durchaus keine weitergehende Beschränkung des Arbeitnehmers gegenüber dem früheren Rechtszustand. § 33 bedarf insoweit keiner Abänderung. Jedoch lassen sich in anderer Hinsicht gegen die Fassung des § 33 Bedenken geltend machen, daß nämlich die Schweigepflicht doch dort zu weit gefaßt ist. Molitor[15]) hat darauf hingewiesen, daß z. B. niemals eine Verletzung der Treupflicht in einer Zeugenaussage, bei der Gesch.- und Betr.G. erörtert werden, liegen kann, wenn diese Zeugenaussage einer öffentlich-rechtlichen Pflicht entspricht, wie etwa im Strafprozeß. Außerdem wird es noch andere Fälle geben, in der die Mitteilung eine befugte ist, so daß die vorliegende Fassung des § 33 nicht zweckmäßig erscheint. Es dürfte sich empfehlen, hinter das Wort „beobachten" des Absatzes I noch die Worte anzufügen „sofern die Mitteilung nicht eine befugte ist".

Es ist weiter hervorzuheben, daß der Entwurf innerhalb eines gesetzlichen Rahmens weitgehende Vereinbarungen über das Fortbestehen der Treupflicht vorsieht. Diese Vereinbarungen werden in dem Entwurf als Wettbewerbsverbot be-

---

13) Vgl. Molitor a.a.O. S. 130.

14) Vgl. R.A.Bl. Nichtamtl. Teil 1924 S. 499.

15) Molitor a.a.O. S. 129.

zeichnet, man hat also hier die Bezeichnung gewählt, die bisher für die verbotene Nebentätigkeit des Arbeitnehmers gegolten hat. Der Arbeitgeber darf ferner für die Verletzung der Schweigepflicht Strafen ausbedingen, über deren nähere Ausgestaltung § 31 des Entwurfes handelt.

Noch eines gibt in dem Entwurf Anlaß zu Bedenken: § 33 des Entwurfes spricht lediglich von der Pflicht des Arbeitnehmers, Stillschweigen zu bewahren, spricht aber nicht die Folgen aus, die aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen. Für den Juristen sind diese Folgen allerdings unzweifelhaft, eine andere Vorstellung kann jedoch bei der Masse der Arbeitnehmer entstehen. Dies ist um so eher möglich, da z. B. in § 17 des Entwurfes die Folgen einer Pflichtverletzung speziell ausgesprochen sind; es kann daher von Arbeitnehmerseite sehr wohl die Schlußfolgerung gezogen werden, daß im Falle des § 33 der Arbeitnehmer den eingetretenen Schaden nicht zu ersetzen habe. Das Bestehen einer solchen Vorstellungsmöglichkeit dürfte in der Fassung des Gesetzes zu vermeiden sein.

Interessant ist noch § 32 Absatz I des Entwurfes, der folgenden Wortlaut hat: „Nimmt der Arbeitnehmer Geschenke oder andere Vorteile dafür an, daß er seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrage verletzt, so kann der Arbeitgeber, unbeschadet weiterer Ansprüche, die Herausgabe des Empfangenen oder seines Wertes fordern." Diese Bestimmung gewinnt dann vor allem für den Arbeitgeber an Bedeutung, wenn er im Falle der Verletzung der Schweigepflicht seinen Schaden nicht nachweisen kann; der Arbeitgeber kann dann wenigstens im Rahmen des § 32 Ansprüche geltend machen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Der Schutz des Geschäfts- und Betriebs-Geheimnisses, vor allem der strafrechtliche Schutz, ist in der Gegenwart durchaus begründet und kann nicht entbehrt werden.

Soweit der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes eine Änderung zivilrechtlicher Vorschriften vorschlägt, dürfte dieser Änderung unter den oben gemachten Vorbehalten zuzustimmen sein.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Gerhard: Kommentar zur deutschen Reichsverfassung. Berlin 1926.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Drucksachen des Reichstags, Nr. 35, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96.

Binding, Karl: Lehrbuch des Strafrechts. Band I.

Damme: Der Schutz der Fabrik- u. Betriebsgeheimnisse in Preuß. Jahrb. 80. Heft 1 S. 62 ff.

Daniel: Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs unter Erörterung der Stellung im bestehenden Strafrecht. 1900.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts. 2. Bd. 1918.

Flatow, Georg: Kommentar zum Betriebsrätegesetz. 12. Auflage, 1927.

Finger: Kommentar zu dem Reichsgesetz betr. den unlauteren Wettbewerb. 1911.

Flesch: Das Berufsgeheimnis des Arztes. Diss. 1908.

Frank, Reinhard: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 16. Auflage, 1925.

Freudenstein: In Goltd. A. für Strafrecht, Band 32, S. 264 ff.

Friedersdorff, Ernst: Die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen. Diss. Halle 1906.

Friedländer, Eugen: Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. (In den Abhandlungen des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin, herausgegeben von Franz von Liszt, 2. Band, 3. Heft, neue Folge. 1903.)

Ders.: In Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft, Band 16, S. 756.

Gerland: Lehrbuch des Strafrechts. 1922.

Gierke, Otto von: In der Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz, 4. Jahrg., S. 173 ff.

Givanovitch: In Goltd. A. 57, 315.

Günther: Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes. Diss. Rostock 1894.

Hippe: In Goltd. A. 46, 296.

Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts. Berlin 1928.

Jacobi, Erwin: Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriffe (in der Festschrift der Leipz. Juristenfakultät für Viktor Ehrenberg, Leipzig 1927).

Kaskel, Georg: Arbeitsrecht. 1928.

Keller, Jakob: Der strafrechtliche Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diss. Leipzig 1905.

Kreller: Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 123, S. 311 ff.

Liebmann: Pflicht des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse. 1890.

von Liszt, Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1920.

Lobe: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Band 3. Materialien des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Leipzig 1907.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts. 1922.

Molitor-Hueck-Rießler: Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. Mannheim 1925.

Olshausen: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 11. Auflage, 1927.

Ortloff: In Schmollers Jahrbuch, 1883, S. 601.

Osterrieth: Die Reform des Urheberrechts.

Rosenstock, Eugen: Vom Industrierecht, Festgabe für Gretener. Berlin 1926.

Rosenthal: Kommentar zu dem Gesetze betr. den unlauteren Wettbewerb. 1928.

Sandheim, Hugo: Die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen nach § 300 des StGB. Diss. Halle 1904.

Schmidt, Paul: Der gesetzliche Schutz der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse. 1907.

Schuler: Die concurrence déloyale im französischen, deutschen nnd schweizerischen Recht. Diss. Zürich 1895.

Stegemann: Unlauteres Geschäftsgebaren. 1894.

Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches. 15. Aufl. Bd. 1, 1028.

Nachtrag.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Leipzig 1929.

Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes, aufgestellt vom Arbeitsrechtausschusse gebildet beim Reichsarbeitsministerium, veröffentlicht im Rrichsarbeitsblatt 1923, S. 498 ff.

Kohler, Martin: Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. Breslau 1901.

Lebenslauf.

Ich wurde am 12. Oktober 1905 als Sohn des am 11. März 1929 verstorbenen Kaufmanns Walther Drube und seiner Ehefrau Agnes, geb. Wersig, in Breslau geboren. Von 1912—1924 besuchte ich das Realgymnasium am Zwinger in Breslau und bestand im Jahre 1924 an dieser Anstalt die Reifeprüfung.

Darauf studierte ich an den Universitäten Breslau und Heidelberg Rechts- und Staatswissenschaften, bestand am 15. und 16. Februar 1928 vor dem hiesigen Oberlandesgericht die erste juristische Staatsprüfung und am 2. März 1928 das examen rigorosum. Seit dem 15. März 1928 bin ich im praktischen Vorbereitungsdienst tätig und zurzeit beim Landgericht in Breslau beschäftigt.

Herrn Professor Dr. Rosenstock-Hüssy sage ich an dieser Stelle für die freundliche Unterstützung und die mannigfachen Anregungen für die Abfassung dieser Arbeit meinen besten Dank.

Breslau, 8. August 1929.

Der Verfasser.